

BUNDESRAT

Bericht über die 239. Sitzung

Bonn, den 15. Dezember 1961

Tagesordnung:

- | | | | |
|--|-------|---|-------|
| Gedenkworte zum Tode des Senators Lipschitz (Berlin) | 231 A | Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter (Drucksache 425/61) | 238 C |
| Geschäftliche Mitteilungen | 231 B | Wahl eines Nachfolgers für den am 23. Juli 1961 verstorbenen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Katz | |
| Zur Tagesordnung | 231 D | a) als Bundesverfassungsrichter | 238 D |
| Ansprache des Präsidenten des Bundesrates Dr. Ehard | 232 B | b) als Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts | |
| Ansprache des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder Dr. von Merkatz | 236 C | (Drucksache 416/61) | 238 D |
| Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten | 238 A | Westenberger (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter | 238 D |
| Beschluß: Ministerpräsident Dr. Zinn wird gewählt | 238 A | Beschluß: Justizrat Wagner wird zum Bundesverfassungsrichter und zum Stellvertreter des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt | 239 C |
| Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen | 238 B | Viertes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 (Viertes Rentenanpassungsgesetz — 4. RAG) (Drucksache 420/61) | 239 C |
| Beschluß: Kultusminister Voigt wird gewählt | 238 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 239 D |
| Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die 4. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (Drucksache 424/61) | 238 B | | |

- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**
hier: Beschleunigte Verwirklichung des
Vertrages unter Berücksichtigung der
Wirtschaftskonjunktur (Drucksache
276/61) 239 D
 Kiesinger (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 240 A
Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme
 einer Entschließung 243 B
- Vorschläge der Kommission der Europä-**
ischen Wirtschaftsgemeinschaft für
 a) eine Verordnung über die Einführung
 einer Abschöpfungsregelung und die
 schrittweise Errichtung einer gemein-
 samen Marktordnung für Getreide
 b) eine Verordnung über die Einführung
 einer Abschöpfungsregelung und die
 schrittweise Errichtung einer gemein-
 samen Marktordnung für Schweinefleisch
 (Drucksache 327/61) 239 D
 Kiesinger (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 241 C
Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme
 einer Entschließung 243 B
- Entwurf einer Verordnung des Rates der**
EWG zur Anwendung von Wettbewerbs-
regeln für die Landwirtschaft (Artikel 42
EWG-Vertrag) (Drucksache 338/61) . . . 240 A
 Kiesinger (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 242 B
Beschluß: Kenntnisnahme vorbehalt-
 lich einer erneuten Äußerung zu ge-
 bener Zeit 243 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände-**
rung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache
418/61) 243 C
 Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 243 C
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für
 Angelegenheiten des Bundesrates
 und der Länder 244 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
 mit der Bundesregierung das Gesetz für
 zustimmungsbedürftig 245 C
- Verteilung von Zuwanderern (aus der so-**
wjetischen Besatzungszone Deutschlands
und dem sowjetischen Sektor von Berlin),
von Vertriebenen (Aussiedler) und von
ausländischen Flüchtlingen auf die Länder;
hier: Festsetzung eines neuen Schlüssels
(Drucksache 389/61) 245 C
- Schellhaus (Niedersachsen),
 Berichterstatter 245 C
 Mischnick, Bundesminister
 für Vertriebene, Flüchtlinge und
 Kriegsgeschädigte 247 A
Beschluß: Der vorgeschlagene Vertei-
 lungsschlüssel wird angenommen . . . 247 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll**
vom 25. November 1959 über den Beitritt
Griechenlands, Norwegens und Schwedens
zu dem Übereinkommen vom 17. April
1950 über Gastarbeitnehmer (Drucksache
379/61) 247 C
Beschluß: Keine Einwendungen ge-
 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
 hält mit der Bundesregierung das Gesetz
 für zustimmungsbedürftig 247 C
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinba-**
rung vom 9. März 1961 zwischen der Bun-
desrepublik Deutschland und dem König-
reich der Niederlande über die Anwen-
dung der niederländischen Rechtsvorschriften
über die allgemeine Altersversicherung
(Drucksache 377/61) 247 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
 mit der Bundesregierung das Gesetz für
 zustimmungsbedürftig 247 D
- Entwurf eines Gesetzes über die in Nizza**
am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung
des Madrider Abkommens vom 14. April
1891 über die internationale Registrierung
von Fabrik- oder Handelsmarken (Druck-
sache 378/61) 247 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG 248 A
- Entwurf eines Gesetzes über die im Haag**
am 28. November 1960 unterzeichnete Fas-
sung des Haager Abkommens vom 6. No-
vember 1925 über die internationale Hinter-
legung gewerblicher Muster oder Modelle
(Drucksache 381/61) 248 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG 248 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Internatio-**
nalen Übereinkommen vom 13. Dezember
1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung
der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (Druck-
sache 386/61) 248 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit
 der Bundesregierung das Gesetz für zu-
 stimmungsbedürftig 248 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über den Fluglinienverkehr (Drucksache 387/61) . . . 248 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 248 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 388/61) 248 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 248 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Luftverkehr (Drucksache 409/61) 248 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 248 C

Verordnung zur Durchführung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 22. April 1960 über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge (Drucksache 385/61) 248 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 248 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe (Drucksache 391/61) 248 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 248 D

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin) (Drucksache 392/61) 248 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 248 D

Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Drucksache 285/61) 248 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 249 A

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 376/61) 249 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249 B

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 375/61) . . 249 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 374/61) 249 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 249 C

Vorschlag von 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugsausschuß (Drucksache 372/61) 249 C

Beschluß: Die in der Drucksache 372/1/61 unter I aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter werden vorgeschlagen . . 249 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) (Drucksache 364/61) 249 D

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 249 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 250 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) (Drucksache 393/61) 250 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 250 D

Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung (Drucksache 405/61) . . 250 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 250 D

- Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung** (Drucksache 408/61) 250 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 251 A
- Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung** (Drucksache 407/61) 251 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der auf S. 251 A dieses Berichts genannten Maßgabe 251 B
- Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)** (Drucksache 406/61) 251 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251 B
- Zweite Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle** (Drucksache 412/61) 251 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251 B
- Verordnung zur Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 410/61) 251 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erbschaftsteuer (ErbStV)** (Drucksache 411/61) 251 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 251 C
- Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1962** (Drucksache 394/61) 251 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 251 D
- Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzungen für Waren aus Nicht-EWG-Ländern)** (Drucksache 400/61) 251 D
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 251 D
- Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern)** (Drucksache 401/61) 251 D
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 252 A
- Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink aus Nicht-EWG-Ländern)** (Drucksache 402/61) 252 A
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 252 A
- Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzung für tropische Hölzer der Art Obéché)** (Drucksache 403/61) 252 A
 Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 252 B
- Veräußerung des ehemaligen Standortlazarets Hemer an die Spezial-Lungenklinik des Diakonissen-Mutterhauses „Neuvandenburg-West“** (Drucksache 384/61) 252 B
 Beschluß: Zustimmung 252 B
- Nachträgliche Mitteilung von der Veräußerung der bundeseigenen Ölbehälteranlage nebst einem Teil des angrenzenden Freigeländes in Ostermoor am Nord-Ostseekanal im Kreis Süderdithmarschen** (Drucksache 395/61) 252 B
 Beschluß: Zustimmende Kenntnisnahme 252 C
- Fürsorgeaufwendungen für Sowjetzonenflüchtlinge, die die Stichtagsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsvorschrift zum Ersten Überleitungsgesetz nicht erfüllen** (Drucksache 373/61) 252 C
 Beschluß: Annahme einer Entschliebung 252 C
- Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 383/61) 252 D
 Beschluß: Ministerialrat Dienstbach, Regierungsdirektor Dr. Diehl und Ltd. Regierungsdirektor Dr. Schattschneider werden bestimmt 252 D
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 398/61) 252 D
 Beschluß: Dr. Krüger wird vorgeschlagen 252 D
- Vorschlag zur Ernennung von drei Mitgliedern für den Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen** (Drucksache 390/61) 253 A
 Beschluß: Die in der Drucksache 390/1/61 bezeichneten Herren werden vorgeschlagen 253 A

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 415/61) 253 B

Beschluß: Regierungsdirektor Lorenz wird vorgeschlagen 253 B

Vierte Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 396/61) 253 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 253 C

Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke (Löschungsverordnung) (Drucksache 382/61) 253 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 253 D

Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Verwendung von Roggen und Roggenerzeugnissen bei der Herstellung von Mischfutter (Drucksache 397/61) 253 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 254 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/61) 254 A

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 254 A

Nächste Sitzung 254 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. E h a r d,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister
Leibfried, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Junker, Staatssekretär
Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Theuner, Senator für Verkehr und Betriebe

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dehmkamp, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:

Dr. Nevermann, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister
Kramer, Senator

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen
Voigt, Kultusminister
Schellhaus, Minister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Pütz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

• Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultur, Unterricht und Volksbildung
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schlegelberger, Finanzminister
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Von der Bundesregierung:

Höcherl, Bundesminister des Innern
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates und der Länder
Mischnick, Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Schwarz, Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister
für Gesundheitswesen
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Arbeit und Sozialordnung
von Herwarth, Staatssekretär im Bundes-
präsidialamt
Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für
Verteidigung
Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-
geschädigte
Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium
der Justiz

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

239. Sitzung

Bonn, den 15. Dezember 1961

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Ehard: Meine Damen, meine Herren! Ich eröffne die 239. Sitzung des Bundesrates.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich eine sehr schmerzliche Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 11. Dezember 1961 ist der Berliner Senator für Inneres, Herr **Joachim Lipschitz**, einem Herzanfall erlegen. Diese völlig unerwartete Nachricht hat uns alle tief erschüttert.

(B)

Senator Lipschitz hat sich besonders in den letzten Monaten in nimmermüder selbstloser Arbeit seinen verantwortungsvollen Aufgaben in Berlin gewidmet. Ohne auf seine Gesundheit Rücksicht zu nehmen, hat er in vorbildlicher Weise für die Erhaltung der Freiheit und der Sicherheit in der deutschen Hauptstadt gekämpft. Der Verstorbene hat viele Jahre hindurch dem Bundesrat als stellvertretendes Mitglied angehört. Wir alle haben ihn als dynamische Persönlichkeit und überzeugten Demokraten außerordentlich geschätzt. Der Bundesrat wird diesem zu früh von uns gegangenen Politiker ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 238. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß dieser Bericht genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung gebe ich bekannt, daß der neugebildete **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** am 13. Dezember 1961 beschlossen hat, folgende Senatoren zu Bundesratsmitgliedern zu ernennen:

Bürgermeister Dr. Paul **N e v e r m a n n**

Bürgermeister Edgar **E n g e l h a r d**

Senator Gerhard F. **K r a m e r**

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates sind ernannt worden:

Senator Walter **S c h m e d e m a n n**

Senator Dr. Hans-Harder **B i e r m a n n - R a t j e n**

Senator Rudolf **B ü c h**

Senator Dr. Herbert **W e i c h m a n n**

Senator Ernst **W e i ß**

Senator Dr. Wilhelm **D r e x e l i u s**

Senatorin Irma **K e i l h a c k**

Senator Helmut **S c h m i d t**

(D)

Senator Peter-Heinz **M ü l l e r - L i n k**

Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** hat am 7. November 1961 beschlossen, für den am 6. November 1961 ausgeschiedenen Minister Dr. Schaefer

Minister Dr. Hartwig **S c h l e g e l b e r g e r** als Bundesratsmitglied zu benennen.

Ich möchte den neuen Mitgliedern für ihre Tätigkeit in diesem Hohen Hause recht viel Erfolg wünschen. Bei dieser Gelegenheit spreche ich auch den jetzt ausscheidenden Mitgliedern unseren herzlichen Dank für ihre Mitarbeit aus.

Zur **Tagesordnung**, die Ihnen vorliegt, darf ich folgendes sagen.

Im allseitigen Einvernehmen wollen wir die Punkte 16 bis 18 und den Punkt 53 nach Tagesordnungspunkt 5 behandeln. Auf besonderen Wunsch möchte ich vorschlagen, daß danach auch noch Punkt 19 behandelt wird, bevor wir Punkt 6 vornehmen. Bei den Vorlagen handelt es sich um die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, um die Änderung des Wehrpflichtgesetzes und um die Festsetzung eines neuen Flüchtlingsschlüssels. — Ich darf die Zustimmung des Hohen Hauses dazu annehmen.

(A) Punkt 41 der Tagesordnung:

Veräußerung der ehemaligen Hacketäuer-Kaserne in Köln-Mülheim an die Stadt Köln muß abgesetzt werden. Ebenso wird Punkt 46:

Vorschlag für die Ernennung von 5 Vertretern und 5 Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost

abgesetzt und an den Rechtsausschuß zur Beratung zurückverwiesen. — Eine Erinnerung dagegen wird nicht erhoben; ich nehme an, Sie sind damit einverstanden.

Wir sind weiter übereingekommen, heute den Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten zu wählen. Die Wahl mußte das letzte Mal zurückgestellt werden, weil Herr Ministerpräsident Dr. Zinn noch Mitglied des Bundestages war. Ich würde vorschlagen, diese Wahl als Punkt 2 a und die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen als Punkt 2 b der Tagesordnung zu behandeln.

Als Punkt 3 a müssen wir noch neu aufnehmen die Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die vierte Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses. Der bisherige Punkt 3 wird dann Punkt 3 b.

Ich darf Ihr Einverständnis mit diesen Änderungen der Tagesordnung annehmen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Punkt 1:

(B)

Ansprache des Präsidenten

Meine Damen und Herren! In der Sitzung des Bundesrates am 27. Oktober 1961 haben Sie mir die Ehre erwiesen, mich für das laufende Geschäftsjahr zum Präsidenten dieses Hohen Hauses zu wählen. Für das Vertrauen, das Sie mit dieser Wahl bekundet haben, möchte ich Ihnen nochmals aufrichtig danken und zugleich versichern, daß ich versuchen will, während meiner Amtszeit die vorbildliche Arbeit meiner Herren Vorgänger fortzusetzen.

Heute darf ich zunächst von diesem Platze aus zugleich in ihrer aller Namen dem letzten Präsidenten des Bundesrates, Herrn Ministerpräsident Dr. Franz Meyers, für seine verdienstvolle Tätigkeit an der Spitze des Hauses unseren herzlichsten Dank aussprechen. Wir alle wissen, welche Fülle von Arbeit im vergangenen Geschäftsjahr zu bewältigen war, und wir sind uns auch dessen bewußt, daß Sie, Herr Kollege Dr. Meyers, mit Ihrem Temperament und Ihrem liebenswürdigen rheinischen Humor wesentlich dazu beigetragen haben, daß diese Arbeit so zügig und reibungslos hier im Plenum abgewickelt werden konnte. Unser Dank gilt in gleicher Weise auch den übrigen Herren des bisherigen Präsidiums.

Namens des Hauses begrüße ich die heute hier erschienenen Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere den Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder. Ihnen, Herr Bundesminister, danke ich besonders für die stete

Bereitschaft, mit der Sie Ihre guten Dienste dem Bundesrat zur Verfügung stellten, vor allem, auch hinsichtlich der Unterrichtung des Bundesrates über die laufenden Geschäfte.

Meine Damen und Herren! Sie verstehen es sicher, daß ich anläßlich meiner zweiten Wahl zum Präsidenten dieses Hohen Hauses des ersten Präsidenten, unseres unvergessenen nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Arnold gedenke. Den Namen dieses einen Mannes möchte ich stellvertretend für alle die anderen Persönlichkeiten nennen, die seit dem Jahre 1949 als Mitglieder dieses Hauses den föderalistischen Aufbau unseres Staates mit gestaltet und geprägt haben.

Als ich am 8. September 1950 zum erstenmal das Amt des Präsidenten übernahm, galt es vor allem noch, den Arbeitsstil einer neuen Institution zu entwickeln und zu festigen. Das Ziel war, daß der Bundesrat im Dienst und zum Besten des Ganzen als Brücke zwischen Bund und Ländern seine Arbeit „mit einem auf den Gesamtzweck gerichteten Blick“ „so wirksam und förderlich wie möglich zur Geltung bringen“ müsse, daß er zentralistischen Neigungen entgegenzuwirken und durch seine Tätigkeit den „Nutzen einer föderalistischen Regierungsweise allgemein zum Bewußtsein zu bringen habe“. Auch heute sind diese Zielsetzungen noch von Bedeutung. Manches wurde erreicht, nicht wenig hat sich in der Zwischenzeit konsolidiert und zum Teil auch formalisiert, aber vieles bleibt noch zu tun und zu bessern.

Bei einem Rückblick auf das erste Jahr des Bundesrates konnte ich damals feststellen, daß sich der Bundesrat „nie in einzelne Länderinteressen verloren, sondern sich immer als ein verantwortliches Werkzeug für das Ganze gefühlt und danach gearbeitet hat“. Auch in den Jahren seit 1950 war die Tätigkeit des Bundesrates bei allen Entscheidungen, die auf ihn zukamen, getragen von echtem Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Interessen von Bund und Ländern. Ich bin überzeugt, daß sich hieran auch nichts ändern wird.

Bundestag und Bundesrat sind Träger der gesetzgebenden Gewalt. Das Grundgesetz hat dem Bundesrat ein echtes sachliches Mitbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes gegeben und ihn nicht etwa nur auf eine Mitwirkung mehr technischer Art beschränkt. Der Bundesrat ist ein **Verfassungsorgan des Bundes**, und zwar dessen **föderatives Organ**. Daraus ergibt sich als verfassungspolitische Aufgabe des Bundesrates ein doppeltes: Einmal hat er im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse entscheidend an der Willensbildung des Bundes mitzuwirken, und zum andern hat er bei Ausübung seiner Befugnisse für die Wahrung des föderativen Aufbaues der Bundesrepublik einzutreten und sich gegen zentralistische Tendenzen zur Wehr zu setzen.

Zu den tragenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes, die auch durch eine Verfassungsänderung nicht beseitigt werden können, gehört die **föderative Gestaltung der Bundesrepublik**. Es ist dies nach

(A) den Worten des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten Konkordatsurteil vom 26. März 1957 eine „Grundentscheidung“ des Grundgesetzes, das „dem deutschen Staat anstelle einer einheitsstaatlichen Diktatur eine neue föderative und demokratische Ordnung“ gab. Dies bedeutet, daß die Macht im Staat nicht nur zwischen Legislative, Exekutive und rechtsprechender Gewalt, sondern weiter auch zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist. Wenn es aber der Sinn jeglicher Gewaltenteilung im Staat ist, den Staatsbürger in bestmöglicher Weise vor einer nur zu gefährlichen Allmacht des Staates zu schützen, so ist damit zugleich auch klar, welche große und unmittelbare Bedeutung die bundesstaatliche Ordnung gerade auch für den einzelnen Staatsbürger hat.

Der Herr Bundespräsident hat diese Tatsache in seiner Ansprache bei der Einweihung des Landtagsgebäudes in Stuttgart am 6. Juni 1961 sehr deutlich herausgestellt. Es muß das aber immer wieder betont werden, weil dieser einfache **Zusammenhang** zwischen der durch den Rechtsstaatsgedanken bestimmten **Freiheit des einzelnen** einerseits und der **föderativen Ordnung** andererseits weiten Kreisen unseres Volkes leider noch nicht hinreichend bewußt ist. Wäre diese Erkenntnis Allgemeingut, so könnte es z. B. nicht geschehen, daß Bestrebungen der Länder, das Staatsbewußtsein und die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Staat zu festigen und zu stärken, ins Lächerliche gezogen werden. Man tut damit nichts Gutes, sondern man stört nur, anstatt mitaufzubauen. Die bundesstaatliche Ordnung entspricht ja nicht nur einer langen deutschen geschichtlichen Tradition. Wir haben uns vielmehr nach dem Zusammenbruch von 1945 beim Neuaufbau des deutschen Staates bewußt und erneut zu einem föderativen Aufbau als einen der Garanten für eine freiheitliche demokratische Ordnung bekannt, belehrt durch die leidvollen Erfahrungen mit der zentralstaatlichen Diktatur des Nationalsozialismus. Vergessen wir auch nicht, daß es in wesentlich stärkerem Maße als nach dem ersten Weltkrieg auch nach 1945 wieder die Länder waren, von denen der Neuaufbau des Staates ausging, daß sich — nach einem Wort des Herrn Bundespräsidenten — die Länder „als Quellgründe des Wiederbeginns bewährt haben“.

(B) Wenn daher der Bundesrat — in oft mühseliger Kleinarbeit — immer wieder darum bemüht ist, daß die föderative Verfassung der Bundesrepublik in Gesetzgebung und Verwaltung nicht beeinträchtigt wird, so betätigt er sich damit nicht nur als Hüter dieser Verfassung und zur Wahrung der Rechte der Länder, sondern letztlich auch im Interesse des Staatsbürgers zum Schutz seiner Freiheit und damit in einem Bereich, der jeden einzelnen sehr unmittelbar angeht. Diese Tätigkeit hat keinen spektakulären Charakter und ist begreiflicherweise weit weniger publikumswirksam, als es etwa Beschlüsse über Steuerermäßigungen und sozialpolitische Verbesserungen naturgemäß sind. Ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Festigung unseres demokratischen Staatswesens tut dies jedoch keinen Abbruch.

(C) Der Bundesrat dankt dem Herrn **Bundespräsidenten** für sein klares und eindeutiges **Bekanntnis zum Föderalismus** und begrüßt es mit besonderer Freude, daß sich auch die **Bundesregierung** in der Regierungserklärung vom 29. November 1961 ausdrücklich zu dem Verfassungsgrundsatz des föderativen Staatsaufbaues bekannt hat. Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung darin einig, daß es zur Bewältigung der bevorstehenden schweren Aufgaben einer fruchtbaren und reibungslosen Zusammenarbeit bedarf. An der Bereitschaft hierzu wird es weder beim Bundesrat noch bei den Ländern fehlen, und ebensowenig werden sich die Länder der von der Bundesregierung erbetenen verstärkten Mitwirkung versagen.

Die Wahrung unserer verfassungsmäßigen Ordnung bedarf der steten Bemühungen und der unablässigen Wachsamkeit aller. Dies gilt auch für die Bewahrung des föderativen Prinzips, eines Kernstücks dieser Ordnung. Denn in den Jahren seit 1949 haben sich sehr bedenkliche **Zentralisierungsbestrebungen** breit gemacht, welche die Gefahr einer allmählichen Aushöhlung unserer bundesstaatlichen Ordnung mit sich bringen. Es bedarf deshalb auch für den Bundesrat steter Wachsamkeit und geeigneter Bemühungen darum, daß die im Grundgesetz erreichte Balance des Kräftespiels zwischen Bund und Ländern keine Gewichtsverlagerung zum Zentralismus hin erfährt und daß eine allmähliche Fortbildung der Staats- und Verwaltungspraxis in zentralistischer Richtung vermieden wird.

(D) Auch ein Blick auf die Verfassungswirklichkeit zeigt solche Gefahren auf, und bei dem Versuch einer Umschreibung des heutigen Standortes des Bundesrates muß auf gewisse Erscheinungen hingewiesen werden:

Der **Bund** hat von seinen **Gesetzgebungsbefugnissen** — was sowohl den äußeren Umfang als auch die Bedeutung der Gesetzgebung angeht — in einem Umfang Gebrauch gemacht, wie es sich bei der Schaffung des Grundgesetzes wohl niemand vorgestellt hat. Ich brauche hier nur darauf hinzuweisen, daß in dem weiten Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und auf dem Gebiet der Rahmengesetzgebung der Bund nach der ausdrücklichen Vorschrift des Grundgesetzes das Gesetzgebungsrecht nur hat, „soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht“. In der Gesetzgebungspraxis wird jedoch die **Prüfung der Bedürfnisfrage** kaum noch vorgenommen. Auch der Bundesrat war hier vielleicht viel zu weitherzig. Er sollte künftig allgemein nachdrücklich dafür eintreten, daß gesetzgeberische Maßnahmen nur bei einem echten und unabweisbaren Bedürfnis getroffen werden. Nur so könnte auch der seit langem allenthalben beklagten **Gesetzesflut** mit ihren unerwünschten Folgeerscheinungen wirksam gesteuert werden. Man kann dem Bundesrat wahrlich nicht vorwerfen, daß er sich jemals berechtigten Anliegen des Bundes verschlossen hat. Wenn gleichwohl immer wieder versucht wird, die Zuständigkeiten des Bundes für die Gesetzgebung durch manchmal gekünstelte Interpretation auszuweiten, so ist es die verfassungsrechtliche Pflicht

(A) des Bundesrates, dem entgegenzutreten. Ich denke dabei auch an Begriffe wie den der „Natur der Sache“, des „Sachzusammenhangs“ und ähnliche Behelfe.

Ähnlich wie auf dem Gebiet der Gesetzgebung liegen die Dinge im Bereich der **Verwaltung**. Auch hier müssen wir in zunehmendem Maße die Tendenz feststellen, durch bundesrechtliche Regelungen in die Verwaltungsorganisation und in das Verwaltungsverfahren der Länder einzugreifen, weil man glaubt, möglichst alles und bis in die Einzelheiten hinein **bundeseinheitlich reglementieren** zu müssen. Auf die Anführung von Beispielen kann ich in Ihrem Kreis verzichten. Dazu kommt, daß der Bund immer wieder von der Möglichkeit Gebrauch macht, selbständige Bundesoberbehörden zu errichten. Dadurch wird jedesmal ein Verwaltungsgebiet aus der Zuständigkeit der Länder gerissen und auf den Bund übertragen. Die Behauptungen über die angebliche Notwendigkeit derartiger Maßnahmen überzeugen nicht immer. Aus jüngster Zeit brauche ich dabei nur an das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 zu erinnern, dessen wesentlicher Zweck nicht so sehr eine Neuordnung des materiellen Rechts als vielmehr die Begründung einer Bundeszuständigkeit für die Bankenaufsicht anstelle der seit vielen Jahren bewährten Landeszuständigkeit war.

Auch auf dem Gebiet der Verwaltung mußte also der Bundesrat bisher immer wieder darauf hinwirken, daß bei allem und nicht kleinlich zugemessenen Verständnis für die Belange des Bundes den Ländern doch das verbleibt, was ihnen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben verbleiben muß. Die **Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit der Länder** als selbständige Gliedstaaten des Bundes darf nicht immer mehr eingeengt werden. Der Bundesrat muß hier auch weiterhin auf der Hut sein; denn je mehr sich die Gesetzgebung des Bundes und seine Einwirkung auf die Landesverwaltung ausdehnen, um so enger wird der Spielraum, in welchem sich die Länder noch selbständig und eigenverantwortlich entfalten und als Gliedstaaten bewähren können.

Wenn bei der Öffentlichkeit Erörterungen um Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zumeist auf wenig Verständnis stoßen, ja wenn solche Meinungsverschiedenheiten oft sogar für den unnötigen und unfruchtbaren Ausdruck einer Rechthaberei gehalten werden, so zeigt sich hierin entweder eine Verkennung der Verhältnisse oder eine bewußte Ablehnung der föderativen Ordnung. Man erkennt nämlich nicht oder man will nicht wahrhaben, daß es bei solchen Divergenzen im letzten um nicht weniger geht als um das Festhalten oder die Preisgabe unserer bundesstaatlichen Verfassung.

Das Grundgesetz hat dem Bundesrat ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner verfassungspolitischen Aufgabe gegeben. Er muß sie nur in der richtigen Weise zielbewußt nutzen.

Der Bundesrat muß z. B. sein Recht, zu jeder Gesetzesvorlage der Bundesregierung schon im **ersten Durchgang** Stellung zu nehmen, auch in jedem Falle ausüben. Gerade bei politisch bedeutsamen und viel-

leicht umkämpften Vorlagen ist dies von besonderer (C) Bedeutung. Wenn es auch vielleicht einmal für den Bundesrat bequemer sein mag, auf eine Stellungnahme in der Sache beim ersten Durchgang zu verzichten und sich diese für den zweiten Durchgang vorzubehalten, so sollte er einer solchen Versuchung nicht erliegen.

Vielleicht sollte der Bundesrat künftig in geeigneten Fällen auch stärker als bisher von dem **Recht der Gesetzesinitiative** Gebrauch machen. In den zwölf Jahren seit dem Bestehen des Bundesrates sind nur 51 Fälle von Initiativgesetzentwürfen des Bundesrates zu verzeichnen. Freilich sollten Gesetzesvorlagen des Bundesrates von der Bundesregierung jeweils auch als bald dem Bundestag zugeleitet werden. Bisher war die Zeitspanne zwischen der Einbringung des Entwurfs durch den Bundesrat und der Zuleitung an den Bundestag manchmal allzu lang.

Vielleicht sollten die Mitglieder des Bundesrates auch öfter die Möglichkeit wahrnehmen, die Auffassung des Bundesrates oder ihres Landes zu bestimmten Gegenständen unmittelbar im Bundestag und in seinen Ausschüssen darzulegen. In umstrittenen Fragen würde dies klärend wirken und die Gewinnung sachgerechter Lösungen erleichtern.

Die umfangreiche Arbeit des Bundesrates und seiner Ausschüsse steht — das wissen wir alle — überwiegend unter starkem **Zeitdruck**. Die für die Mitwirkung des Bundesrates bei der Gesetzgebung gesetzten Fristen sind allzu knapp bemessen. Dem (D) Wunsch nach einer angemessenen Verlängerung dieser Fristen sollte Rechnung getragen werden. Es würde auch die Behandlung einer Vorlage für alle beteiligten Verfassungsorgane erleichtern, wenn dem Bundesrat hinreichend Zeit bliebe, um Zweifelsfragen zu klären und Unklarheiten auszuräumen.

Die Arbeit des Bundesrates ist vielfach der **Kritik** ausgesetzt. Man tadelt, daß er bei der Behandlung von Vorlagen zu sehr in Einzelheiten gehe. Dabei übersieht man aber, daß es nicht nur natürlich, sondern für die Allgemeinheit notwendig und auch förderlich ist, wenn die reiche Verwaltungserfahrung der Länder im Bundesrat zur Geltung gebracht und damit die größere Verwaltungsnähe für die Gestaltung von Vorschriften nutzbar gemacht wird.

Man rügte im Bereich der sogenannten Zustimmungsgesetze die „breite Interpretation“ des Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes durch den Bundesrat. Dem ist entgegenzuhalten, daß die nach dieser Verfassungsbestimmung erforderliche Zustimmung des Bundesrates eine der vom Grundgesetz vorgesehenen Sicherungen des föderativen Staatsaufbaues darstellt. Soweit die Kritik am Bundesrat nicht nur emotionell, augenblicksbedingt oder interessenbetont ist, wird sie zu einem guten Teil von zentralistischen Vorstellungen getragen, die in dem föderativen Organ des Grundgesetzes eine unbequeme Schranke für ihre Bestrebungen sehen. Eine solche Kritik aber erweist gerade den Wert der Arbeit des Bundesrates.

(A) Es wurde schließlich auch der Vorwurf erhoben, daß in den letzten Jahren eine „Politisierung“ des Bundesrates eingetreten sei. Gewiß würde der Bundesrat seiner eigentlichen Struktur entfremdet, wenn sich etwa eine sogenannte „Parteienbundesstaatlichkeit“ herausbilden würde. Bei alledem ist aber doch nicht zu übersehen, daß der Bundesrat eben kein bloßes Fachgremium, sondern ein Gesetzgebungsorgan ist, das sich aus Mitgliedern der Regierungen der Länder zusammensetzt, und daß es sich bei den **Beschlüssen des Bundesrates um Entscheidungen politischer Art** handelt. Je geringer die Verhärtung der innenpolitischen Fronten ist, desto weniger wird auch eine „Politisierung“ des Bundesrates spürbar sein.

Eines möchte ich hier noch mit Nachdruck betonen: Sinn des Föderalismus ist nicht ein Gegeneinander, sondern ein Miteinander und Füreinander. **Föderalismus** bedeutet **Subsidiarität** und **Koordination**, bestimmt von dem Bewußtsein der Gleichwertigkeit des Ganzen und seiner Glieder und von williger Bereitschaft zum Verständnis für die echten Anliegen der Beteiligten. Wahrer Föderalismus kennt daher kein gegenseitiges Sichausspielen und Überspielen und keine durch bewußte Gegensätzlichkeit bestimmten und in Gegensätzlichkeiten erstarrten Blockbildungen. Der Grundsatz der Bundes-treue verpflichtet Bund und Länder in gleicher Weise. Der Bundesrat und in ihm die Länder haben sich ja auch berechtigten und überzeugenden Anliegen des Bundes niemals verschlossen und dabei nicht selten gewichtige und berechtigte eigene

(B) Wünsche zugunsten der Interessen des Bundes zurückgestellt.

Meine Damen, meine Herren! Gestatten Sie mir nach diesen Überlegungen über den heutigen Standort des Bundesrates noch einen kurzen Ausblick auf die uns bevorstehenden Arbeiten.

Wir stehen am Beginn der vierten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Dieser Bundestag und die neue Bundesregierung haben ihre Arbeit zu einem Zeitpunkt aufgenommen, der von erheblichen internationalen Spannungen und Konflikten belastet ist, denen wir uns in besonderem Maß ausgesetzt sehen.

Wir alle kennen die **Regierungserklärung** vom 29. November 1961. Nur auf einige der dort angesprochenen Punkte möchte ich kurz eingehen.

Die große Bedeutung des Vorhabens, ein **neues Strafrecht** zu schaffen, dessen Gestaltung letztlich jedermann angeht, bedarf keiner besonderen Betonung. Es handelt sich dabei wohl um eines der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben überhaupt, die seit Bestehen der Bundesrepublik in Angriff genommen wurden. Im Bereich des Strafrechts gilt es, einen wohlausgewogenen Ausgleich zwischen den verschiedenartigen politischen und ethischen Vorstellungen und sehr differenzierten juristischen und kriminalpolitischen Auffassungen zu finden. Wollen wir hoffen, daß der jetzt in Angriff genommenen Reform des Strafrechts ein günstigeres Schicksal beschieden sein möge als den zahlreichen früheren, seit

dem Jahre 1909 ausgearbeiteten Entwürfen, so daß (C) unser altes Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871, das inzwischen durch mehr als 60 Novellen geändert worden ist, endlich durch ein modernes, den neuesten Erkenntnissen angepaßtes Strafgesetzbuch aus einem Guß ersetzt werden kann.

Als weiteren sehr bedeutsamen Punkt erwähne ich die **finanzpolitischen Beziehungen zwischen Bund und Ländern**. Die auch in der Öffentlichkeit bereits seit geraumer Zeit erörterten Fragen der Finanzreform können des besonderen Interesses des Bundesrates gewiß sein; denn die Abgrenzung der Finanzgewalt ist für die Entwicklung des Bundesstaates von weittragender Bedeutung. Von ihr hängt es in entscheidendem Maße ab, ob im bundesstaatlichen Kräftespiel letzten Endes die föderalistischen oder die zentralistischen Tendenzen den Sieg davontragen.

Der Bundesrat muß daher gerade auf finanziellem Gebiet allen in diese Richtung zielenden Ansprüchen entgegentreten, und zwar nicht nur dann, wenn bei den Bestrebungen nach einer Änderung des Grundgesetzes eine antiföderalistische Einstellung oder gar der unzutreffende Glaube an die absolute Überlegenheit zentraler Instanzen erkennbar mitschwingt. Ich denke hierbei auch an den immer wiederkehrenden Ruf nach einer **Bundesfinanzverwaltung**, deren angebliche Vorzüge gegenüber dem zur Zeit geltenden System sachlich keineswegs unwiderlegbar sind. Solche Bestrebungen könnten die Unterstützung des Bundesrates nicht finden.

Auch der Plan, die **kommunale Finanzstruktur** mit (D) Hilfe des Bundes zu verbessern, etwa durch einen sogenannten großen Steuerverbund oder durch eine sonstige unmittelbare Beteiligung der Kommunen an Bundessteuern, erfordert unsere erhöhte Wachsamkeit. Hier ist zu sagen, daß es sich nicht um eine Aufgabe des Bundes, sondern um eine Aufgabe der Länder handelt. Unser föderatives Staatssystem und das darin zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsprinzip lassen nämlich den Ruf nach einer Bundeshilfe erst dann gerechtfertigt erscheinen, wenn feststeht, daß die primär für die finanzielle Betreuung der Kommunen zuständigen Länder nicht aus eigener Kraft helfen können. Bis jetzt scheint mir aber nicht erwiesen, daß die kommunale Finanzreform nur bei einer Änderung der bundesstaatlichen Finanzverfassung möglich wäre.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch darauf zu verweisen, daß nach dem Grundgesetz als Einnahmen und Ausgaben der Länder auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden gelten. Diese Vorschrift wurde in der bisherigen Auseinandersetzung fast völlig außer acht gelassen. Nach ihr müssen in Fragen des vertikalen Finanzausgleichs, insbesondere bei einem Vergleich der Finanzlage von Bund und Ländern, die Einnahmen und Ausgaben von Ländern und Kommunen als Einheit betrachtet werden. Diese Bestimmung bestätigt nicht nur ausdrücklich die **finanzielle Verbundenheit von Ländern und Gemeinden**. Sie ist vielmehr, was bisher völlig übersehen wurde, zugleich eine Schranke

- (A) gegen Zugriffe des Bundes auf die Länderfinanzen. Sie schließt eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer überhaupt dann aus, wenn durch sie den Ländern diejenigen Mittel entzogen würden, die sie benötigen, um einen Finanzbedarf der Kommunen auszugleichen.

Auch zur sogenannten **Notstandsgesetzgebung** möchte ich noch kurz ein Wort sagen. Mit dem Bundesleistungsgesetz ist bereits eine Teilregelung für ein bestimmtes, genau umgrenztes Gebiet getroffen. Die Bundesregierung hat weitere Gesetzentwürfe, die der Vorsorge für einen Krisenfall dienen sollen, angekündigt. Mit besonderer Genugtuung haben wir vernommen, daß der Herr Bundesinnenminister beabsichtigt, die in Betracht kommenden sehr bedeutsamen Fragen schon vor Einbringung der Gesetzentwürfe mit den zuständigen Stellen in den Ländern gründlich zu erörtern. Das Ziel muß sein, eine Lösung zu finden, welche dem Bund wirksame Möglichkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt, ohne dabei die föderalistische Struktur unseres Staates zu gefährden. Bei allseitigem gutem Willen müßte das möglich sein.

Aus der Fülle der übrigen innenpolitischen Probleme nenne ich schließlich noch die Weiterentwicklung der **Sozialgesetzgebung**. Der Bundesrat war sich der weittragenden Bedeutung gerade dieser, dem Wohle der sozial schwachen Bevölkerungsschichten dienenden Aufgabe stets bewußt. Er wird auch künftig sozialpolitischen Vorlagen seine besondere Sorgfalt widmen.

- (B) Bei all den vielen innenpolitischen Aufgaben müssen wir uns aber auch der **außenpolitischen Anforderungen** bewußt bleiben. Die europäischen und weltpolitischen Gegebenheiten sind uns allen gegenwärtig: Die Spaltung Deutschlands, Europas, ja der Welt in Ost und West und die Bedrohung Berlins. Ich nenne ferner noch das Ringen um den Einfluß auf die Entwicklungsländer, in denen mehr als zwei Drittel der Bevölkerung der Erde leben.

Wenn wir unsere Freiheit nicht verlieren wollen, müssen im Westen auch weiterhin die Kräfte entwickelt und gestärkt werden, die geeignet sind, uns den Frieden zu erhalten. Vordringlich ist dabei sicherlich der Ausbau des deutschen Verteidigungsbeitrages im Rahmen der NATO sowie der Schutz unserer Bevölkerung und die territoriale Verteidigung.

All dies dient letztlich der Bewahrung des wertvollen Erbes der alten freiheitlichen europäischen Kultur. In diesem Zusammenhang sind auch die Bemühungen um die Fortführung des europäischen Einigungsprozesses zu sehen. Es ist dabei erfreulich, daß sich die **europäische Einigung** nach dem Willen der Vertragspartner schrittweise zu einer politischen Verbindung verdichten soll, und daß auch Großbritannien sich diese Tendenz zu eigen macht. Auch die Hilfe an die Entwicklungsländer spielt hier hinein. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß nicht nur der Bund, sondern auch die Länder in zunehmendem Maß an der Lösung dieser Probleme selbstverantwortlich mitarbeiten.

Meine Damen, meine Herren! Alle diese Aufgaben und Probleme stehen unter der großen Schicksalsfrage unseres Volkes: Das ist die seit dem 13. August noch tiefer klaffende, gewaltsame und widernatürliche Abspaltung der im sowjetischen Einflußbereich liegenden Teile Deutschlands und Berlins. Die **gesamtdeutsche Frage** mündet unentwinnbar ein in den Gesamtkomplex der Stellung der Bundesrepublik in ihrer Umwelt, und diese wiederum läßt sich nicht trennen von der gesamtdeutschen Frage. Sie kann nicht gelöst werden von der Eingliederung der Bundesrepublik in Europa und von der Zugehörigkeit zum atlantischen Verteidigungsbündnis. Isoliert kann die Bundesrepublik jedenfalls nicht bestehen!

Lassen Sie uns, meine Damen, meine Herren, diese Zusammenhänge über der Alltagsarbeit nicht vergessen. Wenn der Bundesrat, wie bisher, Gutes fördert, Untaugliches zu bessern und abzuwenden bemüht bleibt, wird es zum gemeinen Besten wirken.

Dr. von Mer Katz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Bundesregierung darf ich Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, die besten Wünsche für Ihr Amt aussprechen, das Sie als bayerischer Ministerpräsident und in Ihrer Person zum zweiten Male wahrnehmen. Das ist schon ein besonderes Ereignis, und es erfüllt uns alle mit besonderer Befriedigung, daß Ihre Hingabe für das allgemeine Wohl und Ihr staatsmännisches Geschick bei der Wahrnehmung dieses hohen Amtes abermals zum Tragen kommen. (D)

Ihre Amtsübernahme, Herr Präsident, fällt zeitlich mit dem Beginn der vierten Legislaturperiode des Bundestages und damit mit der Amtsübernahme durch die vierte Regierung der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Sie haben es besonders begrüßt, daß sich die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung vor dem Bundestag am 29. November 1961 ausdrücklich zu dem **Verfassungsgrundsatz des föderativen Staatsaufbaues** bekannt hat. Ich gestatte mir, vor diesem Hohen Hause die diesbezüglichen Ausführungen der Regierungserklärung zu wiederholen, weil sie die Auffassung der vierten Bundesregierung für ihre Arbeit darstellen und in diesem Hause naturgemäß von besonderem Interesse sind. Es heißt in der **Regierungserklärung**:

Mit einer gewissen Sorge hat die Bundesregierung der vergangenen Legislaturperiode die Entwicklung des Bund-Länder-Verhältnisses beobachtet. Die Bewältigung der vor uns allen liegenden schweren Aufgaben macht es notwendig, daß alles getan wird, eine fruchtbare und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu sichern. Ohne eine solche sind diese Aufgaben nicht zu meistern; bei ihrer Durchführung wird die Bundesregierung vielmehr in verstärktem Maße auf die Mitwirkung der Länder angewiesen sein. Die Bundesregierung bekennt sich aus Überzeugung zu dem in der Verfassung niedergelegten Grundsatz eines föderativen Staatsaufbaus und zur gegen-

- (A) seitigen Treuepflicht zwischen Bund und Ländern. Ihr kommt es aber auch zu, das Wohl der Bundesrepublik als Ganzes nachdrücklich zu wahren und zu vertreten.

Wenn in dieser soeben wörtlich zitierten Erklärung der Bundesregierung von einer gewissen Sorge über die **Entwicklung des Bund-Länder-Verhältnisses** die Rede war, so war damit nicht die von Ihnen, Herr Präsident, beschworene Gefahr einer Aushöhlung unserer bundesstaatlichen Ordnung durch etwaige Zentralisierungstendenzen gemeint. Diese Befürchtungen werden, so will mir scheinen, zur Genüge schon allein durch das kraftvolle bundesstaatliche Leben widerlegt, das sich, wie wir sehen, allenthalben in den Ländern und nicht zuletzt hier im Bundesrat entfaltet. Angesichts dieses mannigfaltig blühenden bundesstaatlichen Lebens, das keinen Schrumpfungsprozess, sondern eher wieder ein Wachstum erkennen läßt, sollten wir uns bewußt bleiben, daß die Rechtsstaatlichkeit zusammen mit der föderativen Ordnung nach unserem Grundgesetz unverzichtbare Elemente unserer freiheitlichen Ordnung darstellen, die dem einzelnen Staatsbürger zugute kommt und die über das Grundgesetz hinaus keiner zusätzlichen ideologischen Rechtfertigung bedarf. Ich möchte aber auch den Trugschluß vermeiden, als wäre jede Gesamtstaatsgewalt a priori böse, jede Gliedstaatsgewalt aber von Hause aus vertrauenswürdig und gut. Dieser Trugschluß wird durch die Geschichte widerlegt.

- (B) Was die Bundesregierung an der Entwicklung des Bund-Länder-Verhältnisses vor allem mit Sorge erfüllt, sind vielmehr gewisse, in letzter Zeit hervorgetretene Tendenzen, neben die Verwaltungseinrichtungen des Bundes **zentrale gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder** zu stellen und damit einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren dreigliedrigen Bundesstaat, um nicht zu sagen: einen Staatenbund im Bundesstaat, zu praktizieren.

Um so freudiger greife ich in diesem Zusammenhang die von Ihnen, Herr Präsident, soeben zitierten Worte — Ihre eigenen Worte nach einem Jahr Arbeit im Bundesrat — auf, daß sich der **Bundesrat** „nie in einzelne Länderinteressen verloren, sondern sich immer als ein verantwortliches Werkzeug für das Ganze gefühlt und danach gearbeitet hat“. Und ich greife ebenso gern den eben von Ihnen gesprochenen Satz auf: „Sinn des Föderalismus ist nicht ein Gegeneinander, sondern ein Miteinander und Füreinander.“ Dieser Satz, Herr Präsident, ist historisch begründet. Der Bundesrat in der Verfassung von 1871 war Träger der Reichsgewalt, in dem die Regierungen der deutschen Staaten zusammenarbeiteten. Die Tatsache, daß der Reichskanzler damals zugleich preußischer Ministerpräsident war, verbürgte die Zusammenarbeit der Reichsleitung mit den Regierungen der deutschen Länder. Die Verfassungsstruktur hat sich heute tiefgreifend geändert. Der Bundesrat ist nicht mehr Träger der Souveränität des Bundes. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, und die Bundesregierung besitzt auch keine „Hausmacht“ mehr im Bundesrat, wie das in der alten

Reichsverfassung von 1871 der Fall war. Trotzdem (C) meine ich, daß der Bundesrat kraft seiner Zusammensetzung — seine Mitglieder sind leitende Kabinettsmitglieder der Länder — nicht nur in der Verfassungswirklichkeit eine starke Stellung einnimmt, wie sie mit Recht ausgeführt haben, sondern darüber hinaus — ich möchte sagen, aus der kollektionalen Verantwortung für das Ganze — im Sinne des objektivierten Gemeinwohls der natürliche Verbündete der Bundesregierung sein sollte.

Das Programm der vierten Bundesregierung ergibt sich zwangsläufig aus der ersten außenpolitischen Lage der Bundesrepublik. Ich darf auf das verweisen, was die Regierungserklärung zu den Abschnitten Außenpolitik, Gesamtdeutschland und Verteidigung ausgeführt hat. Ohne die Mitarbeit der Länder im Bundesrat und außerhalb des Bundesrates werden die vor uns liegenden Aufgaben nicht zu bewältigen sein.

Sie haben davon gesprochen, Herr Präsident, daß gelegentlich der Vorwurf erhoben worden ist, es sei eine **„Politisierung“ des Bundesrates** eingetreten. Lassen Sie mich auch hierzu offen äußern: Das demokratische Spiel von Regierung und Opposition findet im Bundestag statt. Wir wissen alle, daß es gelegentlich an Versuchen nicht gefehlt hat, das Wechselspiel zwischen Regierung und Opposition auch im Bundesrat zu praktizieren. Ich darf aber mit Befriedigung feststellen, daß der Bundesrat als Ganzes, wie Sie zu Recht ausgeführt haben, sich „berechtigten und überzeugenden Anliegen des Bundes niemals verschlossen und dabei nicht selten (D) gewichtige und berechtigte eigene Wünsche zugunsten der Interessen des Bundes zurückgestellt hat“.

Wenn sich in der Vergangenheit manchmal unnötige Reibungen ergeben haben, so sind sie zum Teil darauf zurückzuführen, daß gegenseitige Standpunkte und die Möglichkeit eines Ausgleichs nicht früh genug erkannt worden sind. Wir sollten daher zu Beginn Ihrer neuen Amtsperiode, Herr Präsident, prüfen, ob die Möglichkeiten des **Zusammenwirkens von Bundes- und Landespolitik** nicht noch intensiviert werden können. Viele Dinge, die zum Beispiel im Vermittlungsausschuß zwischen Bundestag und Bundesrat — einer der erfolgreichsten Institutionen unseres Verfassungsrechts — zu einem schließlich allseits befriedigenden Abschluß geführt worden sind, hätten möglicherweise schon in einem früheren Stadium bereinigt werden können.

Sie haben, Herr Präsident, anerkennende Worte über die Arbeit meines Hauses gefunden, die mich zu dem Vertrauen ermutigen, daß wir gemeinsam die auf uns eindringenden schweren Probleme lösen werden. Ich erstrebe daher eine enge Verbindung zu den Regierungen der Länder, um die vermittelnde Funktion meines Hauses wirksam zu machen, und darf bei dieser Aufgabe um die Unterstützung der Landesregierungen bitten.

In diesem Sinne, Herr Bundesratspräsident, übermittle ich Ihnen für Ihre Amtsführung die guten Wünsche der Bundesregierung.

(A) **Präsident Dr. Ehard:** Ich bedanke mich, Herr Bundesminister, für Ihre Worte und Ihre guten Wünsche.

Ich rufe dann auf Punkt 2 a) der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten.

Wir sind übereingekommen, die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates heute vorzunehmen. Nach unserer bewährten Regelung, die am 20. Juli 1956 beschlossen wurde, habe ich Ihnen vorzuschlagen, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Georg August Zinn (Hessen) zum Vorsitzenden dieses Ausschusses zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 15 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn einstimmig zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten gewählt hat.

Es folgt Punkt 2 b) der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen.

Dazu darf ich Ihnen folgendes mitteilen.

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung am 27. Oktober 1961 bei der Neuwahl der Vorsitzenden seiner Ausschüsse den seinerzeitigen Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Herrn Senator Landahl (Hamburg), zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen gewählt. Nach der Neukonstituierung des Hamburger Senats auf Grund der in der Zwischenzeit erfolgten Bürgerschaftswahlen in Hamburg ist Herr Landahl nicht mehr Mitglied des Hamburger Senats. Damit ist er als Bundesratsmitglied und zugleich als Vorsitzender des Ausschusses für Kulturfragen ausgeschieden. Das macht eine Neuwahl des Vorsitzenden dieses Ausschusses notwendig.

Nach bisheriger Übung führt der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Personalunion auch den Vorsitz im Ausschuss für Kulturfragen des Bundesrates. Da die Kultusministerkonferenz als Nachfolger des ausgeschiedenen Präsidenten, Herrn Landahl, in ihrer Sitzung am 17. November 1961 mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 Herrn Kultusminister Voigt (Niedersachsen) zu ihrem Präsidenten gewählt hat, darf ich Ihnen empfehlen, ihn auch gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates zu wählen.

Falls kein Widerspruch erfolgt, darf ich Ihre Zustimmung annehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 3 a) der Tagesordnung:

Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die vierte Wahlperiode beschlossenen

Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (Drucksache 424/61). (C)

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1961 beschlossen, daß die Gemeinsame Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß auch für die vierte Wahlperiode des Deutschen Bundestages gilt. Gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG bedarf der Beschluß des Bundestages der Zustimmung des Bundesrates.

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1961 auch für die vierte Wahlperiode beschlossenen Gemeinsamen Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß vom 12. April 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1957 gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

Sodann Punkt 3 b) der Tagesordnung:

Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter (Drucksache 425/61).

Gemäß § 15 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung des Bundesrates benennt jedes Land ein Mitglied für den Vermittlungsausschuß sowie dessen Stellvertreter. Gemäß § 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung teilt der Präsident des Bundesrates die Namen der Vertreter und Stellvertreter dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit. (D)

Sie ersehen aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 425/61, welche Vertreter die einzelnen Länder benannt haben. Ein Beschluß ist dazu nicht zu fassen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Wahl eines Nachfolgers für den am 23. Juli 1961 verstorbenen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Katz

a) als Bundesverfassungsrichter

b) als Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts

(Drucksache 416/61).

Westenberger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat zur Vorbereitung der Wahl eines Nachfolgers im Richteramt und im Amt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts für den am 23. Juli 1961 verstorbenen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Katz eine Kommission unter Vorsitz von Ministerpräsidenten Dr. Zinn eingesetzt, der Vertreter aller Länder angehören. Die Kommission, die in der Zwischenzeit mehrmals zusammengetreten ist, schlägt, wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 416/61 ersichtlich, dem Bundesrat vor, Justizrat Friedrich Wilhelm Wagner (Ludwigshafen) sowohl zum Bundesverfas-

(A) sungsrichter in den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts als auch zum Stellvertreter des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Bundesverfassungsrichters und Stellvertreters des Präsidenten Dr. Katz, d. h. bis zum 31. August 1967, zu wählen.

Gemäß § 7 und § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sind für beide Wahlakte zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates erforderlich.

Präsident Dr. Ehard: Ich bedanke mich für die Berichterstattung.

Der Vorschlag der Kommission liegt Ihnen in der Drucksache 416/61 vor. Für beide Wahlakte ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich, d. h. 28 Stimmen. Bei der Bedeutung der beiden Wahlakte darf ich vorschlagen, daß die Abstimmung durch Aufruf der Länder erfolgt.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag der Kommission unter Buchst. a) der Drucksache 416/61 abstimmen, Justizrat Wagner (Ludwigshafen) zum Bundesverfassungsrichter in den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts für den Rest der Amtszeit des Verstorbenen, d. h. bis zum 31. August 1967, zu wählen.

Ich bitte diejenigen Länder, die diesem Vorschlag zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B)	Baden-Württemberg	Ja
	Bayern	Ja
	Berlin	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Ehard: Es ist einstimmig so beschlossen. Ich lasse nunmehr über den Vorschlag der Kommission unter Buchst. b) der Drucksache 416/61 abstimmen, Justizrat Wagner (Ludwigshafen) zum Stellvertreter des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts für den Rest der Amtszeit des Verstorbenen, d. h. bis zum 31. August 1967, zu wählen.

Ich bitte auch hier die Länder, die zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Baden-Württemberg	Ja
	Bayern	Ja
	Berlin	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja

Nordrhein-Westfalen	Ja	(C)
Rheinland-Pfalz	Ja	
Saarland	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	

Präsident Dr. Ehard: Ich darf feststellen, daß der Bundesrat Herrn Justizrat Wagner (Ludwigshafen) für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Herrn Dr. Katz einstimmig zum Bundesverfassungsrichter in den zweiten Senat und zum Stellvertreter des Präsidenten gewählt hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 (Viertes Rentenanpassungsgesetz — 4. RAG) (Drucksache 420/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Da im Zeitpunkt der Ausschußberatung das Gesetz vom Bundestag noch nicht verabschiedet war, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik seine Empfehlung, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, unter der Voraussetzung einer Verabschiedung des Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und etwaiger redaktioneller Klarstellungen gefaßt. Die vom Bundestag am 13. Dezember 1961 in zweiter und dritter Beratung beschlossenen Änderungen des Gesetzes (D) bewegen sich im Rahmen dieser Voraussetzungen.

Ich darf nunmehr fragen, welche Länder dem Gesetz entsprechend der Ausschußempfehlung zustimmen wollen. — Demnach kann ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gem. Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich darf vorschlagen, die Punkte 16, 17 und 18 der Tagesordnung gemeinsam zu behandeln. — Sie sind einverstanden.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; hier: Beschleunigte Verwirklichung des Vertrages unter Berücksichtigung der Wirtschaftskonjunktur (Drucksache 276/61).

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

- a) eine Verordnung über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Getreide
- b) eine Verordnung über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Schweinefleisch

(Drucksache 327/61).

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung des Rates der EWG zur Anwendung von Wettbewerbsregeln für die Landwirtschaft (Artikel 42 EWG-Vertrag) (Drucksache 338/61).

Kiesinger (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf der Tagesordnung stehen heute drei Vorlagen, die Angelegenheiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Gegenstand haben. Ich halte es für zweckmäßig, den Bericht zu allen drei Vorlagen zusammenzufassen. Sie hängen sachlich zusammen, und auch der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird über sie wohl gemeinsam beschließen.

Es sind dies keine Gesetze oder Verordnungen, zu denen der **Bundesrat** sein Ja oder Nein zu sagen hätte oder bei denen er Änderungen durchsetzen könnte. Aber der Bundesrat hat auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Euratom ebenso wie der Bundestag das Recht, sich laufend unterrichten zu lassen. Diese **Unterrichtung** soll vor der Beschlußfassung des Rates erfolgen, soweit innerdeutsche Gesetze erforderlich werden oder unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik geschaffen wird.

Der Bundesrat hat schon öfter von der **Möglichkeit** Gebrauch gemacht, zu der Gestaltung der Dinge in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft **seine** (B) **Meinung zu äußern**, und zwar indem er Entschlüsse faßte. Zwar wird die Bundesrepublik ausschließlich durch die Bundesregierung bei der Willensbildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rate vertreten. Es kann aber für sie wertvoll sein, wenn sie sich auf die Meinungen ihrer gesetzgebenden Körperschaften stützen kann, zumal das Europäische Parlament noch keinen entscheidenden Einfluß bei der Willensbildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhalten hat. Die Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird für die Mitgliedstaaten wie auch für ihre Bürger immer wichtiger. Der allgemeine, durch die Beitrittsbereitschaft Großbritanniens und anderer Staaten erneut bekräftigte Wille, Europa zu einigen, stößt in der Praxis der Verwirklichung auf zahlreiche Schwierigkeiten, die sich nur durch gegenseitigen guten Willen und durch die geduldigsten Bemühungen überwinden lassen. Darum sollte jede Möglichkeit ergriffen werden, die Meinung verantwortlicher Stellen in der Bundesrepublik zu äußern und zugleich die breitere Öffentlichkeit mit diesen Fragen vertraut zu machen.

Bei der ersten Vorlage, Tagesordnungspunkt 16:

Beschleunigte Verwirklichung des Vertrages unter Berücksichtigung der Wirtschaftskonjunktur,

handelt es sich um eine Mitteilung des Bundeskanzlers, wonach die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sich entsprechend dem

Beschluß der Regierungen der Mitgliedstaaten vom (C) 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele für die damals vorgesehene **zusätzliche 10%ige Zollsenkung zum 31. Dezember 1961** ausgesprochen hat. Inzwischen hat auch das Europäische Parlament in seiner Sitzung vom 29. Juni 1961 denselben Standpunkt eingenommen. Seit dem 1. Juli 1960 sind die Binnenzölle der Mitgliedstaaten schon um 30 %, statt wie im Vertrag vorgesehen um 20 %, niedriger als die Ausgangszölle. Am 31. Dezember 1961 tritt die vertragsgemäß vorgesehene weitere Zollherabsetzung um 10 % in Kraft, so daß also am Ende des vierten Jahres der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine interne Zollherabsetzung von insgesamt 40 % erreicht sein wird. Nun handelt es sich darum, ob darüber hinaus die Zölle möglichst bald um weitere 10 % herabgesetzt werden sollen, so daß am Ende der ersten Stufe der Übergangszeit die inneren Zölle um insgesamt 50 %, statt wie ursprünglich vorgesehen um 30 %, niedriger wären als die Ausgangszölle.

Der Beschleunigungsbeschluß der Kommission bezog sich ursprünglich nur auf die gewerblichen Waren, nicht jedoch auf die Landwirtschaft. Im Laufe der Verhandlungen des Rates im Frühjahr 1960 haben jedoch Frankreich und die Niederlande die **Ausdehnung auf die landwirtschaftlichen Produkte** verlangt. Die Bundesrepublik hat sich dem nicht entziehen können; sie hat jedoch zur Bedingung gemacht, daß die Wettbewerbsverzerrungen auf Grund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen, insbesondere für ernährungsindustrielle Güter, in den einzelnen Ländern beseitigt werden. Die anderen (D) Länder haben daraufhin eine schnellere Angleichung der verschiedenen Maßnahmen zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes auf dem Agrarsektor gefordert. Man einigte sich schließlich, die zusätzliche Senkung für die nichtliberalisierten Agrarerzeugnisse auf 5 % zu beschränken, gewisse im Vertrag vorgesehene Maßnahmen bezüglich der Landwirtschaft, deren Durchführung bis dahin aufgeschoben war, bis Ende 1960 in Kraft zu setzen und die Vorbereitungen für die gemeinsame Agrarpolitik zu beschleunigen.

Alle diese genannten Probleme, die eine angestrebte weitere Beschleunigung hemmen, tauchten bei der jetzigen Vorlage wieder auf. Die günstige Wirtschaftskonjunktur würde die weitere Beschleunigung durchaus zulassen und vom Vertrag aus gesehen sogar fordern. Die Bundesregierung erkennt dies für den gewerblichen Sektor an. Bedenken bestehen nach wie vor gegen die **Ausdehnung auf dem ernährungsindustriellen Sektor**, vor allem bei Produkten auf Getreide- oder Zuckerbasis. Diese Waren sind keine landwirtschaftlichen Produkte im Sinne des EWG-Vertrags, so daß sie der Beschleunigung des Zollabbaues für Waren der gewerblichen Wirtschaft unterworfen werden müßten. Dies wäre jedoch nur tragbar, wenn zuvor wirksame Maßnahmen gegen die bei diesen Waren bestehenden Wettbewerbsverzerrungen getroffen würden. Diese Wettbewerbsverzerrungen rühren vor allem daher, daß in den Mitgliedstaaten auf Grund der geltenden

(A) landwirtschaftlichen Marktordnungen sehr unterschiedliche innergebietsliche Preise für die Rohstoffe der Ernährungsindustrie festgesetzt sind, Preise, die niedriger sind als die Preise gemäß der deutschen Marktordnung. Die Verordnung, die zur Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrungen beitragen soll, liegt uns unter Punkt 18 der Tagesordnung vor, und ich komme noch auf sie zu sprechen. Die von anderen Mitgliedstaaten geforderte Beschleunigung auf dem Gebiet der Agrarpolitik ist Gegenstand von Punkt 17 unserer Tagesordnung.

Problematisch ist auch, ob mit der Beschleunigung der **Übergang zur zweiten Stufe der Verwirklichung des EWG-Vertrages** verknüpft ist. Die Bundesregierung ist ebenso wie der Präsident der Kommission der Auffassung, daß beide Fragen begrifflich getrennt werden müssen und der Sachlage nach auch getrennt werden können. Es besteht keine rechtliche Bindung zwischen dem einen und dem anderen. Der Ministerrat hat Ende dieses Jahres nach dem Vertrag einstimmig zu entscheiden, ob der Übergang zur zweiten Stufe erfolgen soll. Die Entscheidung hängt von der Feststellung ab, daß die im Vertrag für die erste Stufe ausdrücklich festgelegten Ziele im wesentlichen erreicht sind und daß vorbehaltlich der Ausnahmen die Verpflichtungen eingehalten worden sind. Das ist wohl der Fall. Aber die anderen fünf Mitgliedstaaten machen die Entscheidung über den Übergang von der ersten zur zweiten Stufe davon abhängig, daß eine entsprechende Beschleunigung auch auf verschiedenen anderen Gebieten vorgenommen wird.

(B) Dieser Übergang zur zweiten Stufe ist deshalb wichtig, weil in der zweiten Stufe der Zusammenhang innerhalb der EWG automatisch fester wird, da dann der Rat viel häufiger als bisher nicht mehr einstimmig entscheiden muß, sondern mit Mehrheit entscheiden kann.

Man sieht, wie sehr die jetzt im Rat der EWG zu lösenden Fragen miteinander verknüpft sind; sie drängen sich in den letzten Tagen des Jahres geradezu zusammen. Technisch könnte ein Beschleunigungsbeschluß schon nicht mehr zum Ende dieses Jahres verwirklicht werden; dies könnte frühestens zum 1. April 1962 geschehen, da die Zollbehörden in allen Mitgliedstaaten die internen Zölle erst neu berechnen müßten.

Nach Erwägung der vorgetragenen Gesichtspunkte und der Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse hat der Sonderausschuß beschlossen, sich den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu eigen zu machen. Dieser stimmt zwar mit der Empfehlung des Agrarausschusses in der Sache überein, setzt aber die Akzente etwas anders und geht mehr vom gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus.

Ich bitte daher das Hohe Haus namens des Sonderausschusses, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und die vom Sonderausschuß und vom Wirtschaftsausschuß empfohlene EntschlieÙung, Drucksache 276/2/61 unter I, anzunehmen.

Ich komme nun zu Punkt 17 der Tagesordnung: (C)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

- a) eine Verordnung über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Einrichtung einer **gemeinsamen Marktordnung für Getreide**
- b) eine Verordnung über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Errichtung einer **gemeinsamen Marktordnung für Schweinefleisch**.

Während nach dem EWG-Vertrag der **gemeinsame Markt** auf dem Agrargebiet in 12 bis 15 Jahren nach Vertragsabschluß gebildet werden soll, soll er nach den vorliegenden Vorschlägen **auf den zwei Teilsektoren Getreide und Schweinefleisch** schon in sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung verwirklicht sein. Es handelt sich also hier ebenfalls um eine Beschleunigung und zugleich um eine Neuordnung. Wie aus der Präambel zu den beiden Vorschlägen der Kommission hervorgeht, hat die Kommission die Verkürzung der Frist für die genannten Sektoren aus folgenden Gründen vorgeschlagen: Dem Getreide kommt sowohl als Quelle direkter Einnahmen für die Erzeuger wie auch als Versorgungsquelle für die Veredelungsindustrie in der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen eingeengt, die in der Übergangszeit auf verschiedene Art und in unterschiedlichen Zeitfolgen schrittweise beseitigt werden müßten, falls die Organe der Gemeinschaft keine einheitlichen Maßnahmen treffen. Ebenso hält es die Kommission für unerlässlich, sicherzustellen, daß sich die für die Landwirtschaft besonders wichtige Erzeugung von Schweinefleisch angemessen rentiert.

Ich möchte das von der Kommission vorgeschlagene **System dieser partiellen Marktordnung** hier nicht ausführlich darstellen, jedoch folgendes sagen: Alle Mitgliedstaaten der EWG halten ebenso wie die anderen europäischen Länder und auch wichtige überseeische Länder daran fest, daß das Gesetz von Angebot und Nachfrage — das in der gewerblichen Wirtschaft im allgemeinen waltet — auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft sich nicht voll entfalten kann, daß vielmehr eine Marktordnung notwendig ist, um der Landwirtschaft eine angemessene Stellung in der Gesamtwirtschaft, und zwar im Interesse des Gemeinwohls, zu sichern. In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat nach den Grundsätzen des Vertrages der gemeinsame Markt unbehindert von Zöllen und Austauschbeschränkungen auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu umfassen. Nach bestimmten Modalitäten und in einem im Vertrag vorgesehenen Rahmen haben die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Agrarpolitik und eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte zu schaffen. Dies ist keine leichte Aufgabe, da die agrarischen Marktordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nach sehr verschiedenen Prinzipien und Methoden und je nach den verschie-

- (A) denen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten aufgebaut worden sind. Auch für die Landwirte selbst ist es natürlich schwierig, sich auf ein anderes System umzustellen, da sie in den einzelnen Ländern jahrzehntelang an ihr nationales System gewöhnt worden sind, mit ihm rechnen und arbeiten.

Die Bundesregierung hat zu den Vorlagen sowohl im Ausschuß als auch bereits im Rate der EWG erklärt, daß sich bei der Durchführung der vorgesehenen Verordnungen voraussichtlich in manchen Gegenden, insbesondere in den Randgebieten, das Einkommen der Landwirtschaft mindern könnte und daß sie dies nicht ohne weiteres akzeptieren könne, zumal sie durch das deutsche Landwirtschaftsgesetz, aber auch durch den EWG-Vertrag selbst verpflichtet sei, die Lage der Landwirtschaft zu bessern.

Der Sonderausschuß hat auf Grund der Darlegungen des Herrn Bundesernährungsministers die Vorschläge des Agrarausschusses eingehend beraten, ebenso einen Vermittlungsantrag des Landes Bayern, und er hat diesen mit einigen Modifizierungen angenommen. Diese Empfehlung berücksichtigt die vorgetragenen Gesichtspunkte und versucht auch, einige Wege zu zeigen, auf denen gewisse Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft gefunden werden können.

Namens des Sonderausschusses bitte ich den Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und die von ihm empfohlene Entschliebung anzunehmen.

- (B) Ich komme nun zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung des Rates der EWG zur Anwendung von Wettbewerbsregeln für die Landwirtschaft (Artikel 42 EWG-Vertrag),

der die Frage der Wettbewerbsverzerrungen regeln soll und den ich vorhin schon berührt habe.

Zweck des Entwurfs ist, Praktiken, die den Grundsätzen des gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen und die die Ziele einer gemeinsamen Agrarpolitik beeinträchtigen, zu beseitigen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, die für eine spätere, der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßte Wettbewerbsregelung erforderlich sind. Der EWG-Vertrag hat allgemeine Wettbewerbsregeln für den gemeinsamen Markt aufgestellt, hat aber vorgesehen, daß diese Regeln auf den Bereich der Landwirtschaft erst dann angewendet werden, wenn der Rat dies so bestimmt. Der Art. 42 des EWG-Vertrags enthält für den Bereich der EWG eine ähnliche Ausnahme für die Landwirtschaft, wie wir sie in § 100 des Kartellgesetzes haben. Durch die vorgesehene Verordnung soll nun bestimmt werden, daß bestimmte Wettbewerbsregeln auch auf die Landwirtschaft der EWG angewendet werden.

Die Bundesregierung befürwortet den Erlaß dieser Verordnung, weil sie glaubt, daß die Verordnung ein geeignetes Instrument sei, um die erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, die nun einmal in der EWG bestehen, zu beseitigen. Andere Mitglied-

staaten halten es dagegen für verfrüht, eine solche (C) Verordnung zu erlassen, bevor grundlegende Entscheidungen über die künftige Agrarpolitik getroffen worden sind.

Obwohl der Bundesregierung am Erlaß der Verordnung gelegen ist, hat sie doch in einer bestimmten Hinsicht Bedenken und wünscht eine Ergänzung. Nach der Verordnung sollen gewisse allgemeine Wettbewerbsregeln auf die Landwirtschaft angewendet werden mit der Maßgabe, daß die **Kartellabsprachen** ausgenommen sind, die „Bestandteil einer innerstaatlichen Marktordnung sind oder zur Verwirklichung der agrarpolitischen Ziele notwendig sind“. Der **§ 100 des deutschen Kartellgesetzes**, der der Landwirtschaft gestattet, gewisse Vereinbarungen zu treffen, wird in der EWG verschieden ausgelegt. Es wird bezweifelt, ob diese Bestimmung wirklich Bestandteil der deutschen innerstaatlichen Marktordnung sei. Nun sind unsere Marktordnungsgesetze älter als das Kartellgesetz. Wäre es umgekehrt, so wäre wohl die genannte Ausnahme auch in den Marktordnungsgesetzen in irgendeiner Form verankert, etwa so, wie dies mit niederländischen Erzeugervereinigungen innerhalb der niederländischen Marktordnungsgesetze geschehen ist.

Die Bundesregierung möchte, um diese Zweifel auszuschließen, den Verordnungsentwurf um eine Bestimmung ergänzt sehen, die dem § 100 unseres Kartellgesetzes entspricht. Dieser Antrag ist von allen Mitgliedstaaten außer den Niederlanden befürwortet worden.

Der Vertreter von **Bremen** hat während der Beratungen im Sonderausschuß beantragt, die Bundesregierung möge darauf hinwirken, daß die Art. 1 und 2 des Entwurfs gestrichen werden. Der Antrag wurde damit begründet, daß die in Art. 1 und 2 erwähnten Bestimmungen zur Ausführung der vertraglichen Wettbewerbsregeln noch gar nicht ergangen sind und daß über ihren Inhalt noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten in der EWG bestehen. Der Entwurf sei also verfrüht. Der Art. 2 sollte gestrichen werden, weil der Begriff „innerstaatliche Marktordnung“ im Vertrag nicht definiert und außerdem umstritten sei. Die dort weiterhin erwähnten Richtlinien und Ziele einer gemeinsamen Agrarpolitik — § 39 des EWG-Vertrags — seien programmatischer Natur und nicht bestimmt genug, um als genügend sichere Grundlage für eine Ausnahmebestimmung gelten zu können. (D)

Die Vertreter von **Schleswig-Holstein** haben diesen Antrag unterstützt und hinzugefügt: Erst wenn die Wettbewerbsverfälschungen und -verzerrungen mittels der jetzigen Art. 3 und 4 des Entwurfs offengelegt seien, könnte man über die in Art. 1 und 2 behandelten Fragen entscheiden. Ferner: auch bei Einfügung der von der Bundesregierung gewünschten Ergänzung analog dem § 100 des deutschen Kartellgesetzes habe man noch nicht die Gleichstellung mit den Niederlanden, Dänemark und anderen unter Umständen zu erwartenden Partnern erreicht. Die Bundesrepublik habe bei den landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gemäß § 100 des Kartellge-

(A) setzes eine sehr viel schärfere Verbotsgesetzgebung als das Ausland.

Der Vertreter der Bundesregierung hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Art. 1 und 2 wenigstens einen Schritt in Richtung der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen darstellen, wenn auch mit dem Einbau von § 100 des Kartellgesetzes noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt seien.

Da der Vorschlag von Bremen erst in der Sitzung des Sonderausschusses vorgelegt wurde, sah sich der Ausschuß nicht in der Lage, darüber zu beschließen. Mit der vorliegenden Empfehlung möchte er aber auf diese Bedenken und auf den Standpunkt der Bundesregierung hinweisen.

Namens des Sonderausschusses bitte ich den Bundesrat, den in der Drucksache 338/1/61 unter I empfohlenen Beschluß zu fassen.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke Ihnen für die Berichterstattung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung, zunächst zu Punkt 16. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses in Drucksache 276/2/61 vor. Ich möchte vorschlagen, zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Wenn diese Stellungnahme angenommen wird, entfällt eine Abstimmung über II.

(B) Ich lasse also zunächst abstimmen über die unter I der genannten Drucksache empfohlene Stellungnahme. Wer dieser Stellungnahme zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Demnach hat der Bundesrat von der Vorlage Drucksache 276/61 Kenntnis genommen und die unter I der Drucksache 276/2/61 vorgeschlagene EntschlieÙung angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung zu Punkt 17 der Tagesordnung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses in Drucksache 327/2/61 vor. Es wird auch hier vorgeschlagen, zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Bei der Annahme erübrigt sich eine Abstimmung über II.

Darf ich fragen, wer dieser Empfehlung unter I zustimmen wünscht? — Angenommen bei Enthaltung des Landes Bremen!

Demnach hat der Bundesrat von der Vorlage Drucksache 327/61 Kenntnis genommen und die vorgeschlagene EntschlieÙung gefaÙt.

Wir kommen zur Abstimmung zu Punkt 18 der Tagesordnung. Dazu liegen Ihnen vom federführenden SonderausschuÙ Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und vom AgrarausschuÙ die Empfehlungen in der Drucksache 338/1/61 vor. Auch hier wird vorgeschlagen, zunächst über die unter I der

Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über II.

Wer dieser Stellungnahme unter I zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, von dem Verordnungsentwurf Drucksache 338/61 unter den vorgeschlagenen Modalitäten Kenntnis zu nehmen.

Dann rufe ich nach der vereinbarten Reihenfolge auf Punkt 53 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 418/61).

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verteidigung hat in seiner gestrigen Sitzung den von der Bundesregierung am 8. Dezember 1961 dem Bundesrat im ersten Durchgang zugeleiteten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes beraten. Die Grundlage der Vorlage ist, wie in der Erklärung der Bundesregierung bereits angekündigt und in der Öffentlichkeit bekannt, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch Verlängerung des vollen und des verkürzten Grundwehrdienstes sowie durch Maßnahmen bei den Wehrübungen durch längere Dienstzeiten zu erhöhen.

Der Kernpunkt dieser Gesetzesänderungen ist demgemäß die Erhöhung der Dauer der vollen Grundwehrdienstpflicht. Die Frage, wie lange diese dauern solle, war, wie wir wissen, seit der Gründung der Wehrmacht umstritten.

In dem seinerzeitigen ersten Entwurf der Bundesregierung vom März 1956 waren bekanntlich bereits 18 Monate Dienstzeit vorgesehen. Die breite Öffentlichkeit hatte sich dann während des damaligen Gesetzgebungsverfahrens sehr intensiv vor allem mit der Länge der Dienstzeit befaÙt, und der Bundesrat hatte in seiner damaligen Stellungnahme vorgeschlagen, die Dauer auf 12 Monate zu verkürzen. Er begründete dies mit der damaligen Lage am Arbeitsmarkt und mit den familiären und beruflichen Auswirkungen im Hinblick auf die damalige Situation. Im Bundestag kam man dann bei der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes schließlich dazu, die zeitliche Fixierung des Grundwehrdienstes aus dem Wehrpflichtgesetz herauszulassen. Sie wurde dann Ende 1956 in dem Dienstzeitdauergesetz geregelt und später bei der ersten Änderung des Wehrpflichtgesetzes in dieses eingearbeitet.

In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung nunmehr, wie es in der Begründung heißt, ihre Erfahrungen gemacht, wobei sich herausgestellt habe, daß die aufgestellten Verbände bei einer Dienstzeit von nur 12 Monaten nicht in dem notwendigen Maße einsatzbereit seien, weil die für die Ausbildung der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehende Zeit den steigenden Anforderungen auf technischem Gebiet und insbesondere der Notwendig-

- (A) keit der Verbandsausbildung nicht gerecht werde. Demgemäß sieht die jetzige Gesetzesvorlage der Bundesregierung, mit der wir uns heute im ersten Durchgang zu beschäftigen haben, nunmehr im § 1 des Art. I die **Erhöhung des Grundwehrdienstes von 12 auf 18 Monate** vor.

Der **verkürzte Grundwehrdienst**, den Wehrpflichtige zu leisten haben, die das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, soll **von 6 auf 12 Monate** heraufgesetzt werden. Diese Erhöhung wird für erforderlich gehalten, weil sichergestellt werden muß, daß die militärischen Aufgaben im Verteidigungsfalle vollwertig erfüllt werden können, was nach der Begründung der Regierungsvorlage bei dem bisherigen Grundwehrdienst von nur 6 Monaten nicht garantiert war.

- Eine weitere wesentliche Veränderung ist die Erhöhung der **Gesamtdauer der Wehrübung für Unteroffiziere** von bisher 9 auf 15 Monate. Bei den Mannschaften soll es dagegen bei den bisher vorgesehenen 9 Monaten und bei den Offizieren ebenso wie bisher bei 18 Monaten verbleiben. Diese Maßnahme bei den Unteroffizieren wird damit begründet, daß heute weit höhere Anforderungen gerade an die Unterführer gestellt werden. Deshalb war auch die Gesamtdauer der nach Vollendung des 35. Lebensjahres von Unteroffizieren noch zu leistenden Wehrübung von 3 auf 6 Monate heraufzusetzen. Die bisherige Herabsetzung der Wehrübungszeiten für die Wehrpflichtigen über 25 Jahre entfällt dagegen, damit für bestimmte Fälle durch (B) fortlaufende Wehrübungen die erforderliche Einsatzbereitschaft gewährleistet wird.

Die im Art. II vorgesehene **Änderung des Wehrsoldgesetzes** bringt notwendige Erhöhungen der bisherigen Leistungen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit erscheint es nicht vertretbar, die für die Ableistung eines 18monatigen Grundwehrdienstes bestimmten Wehrpflichtigen während der ganzen Dauer dieser eineinhalb Jahre nur mit dem Wehrsold ihres Dienstgrades abzufinden. Deshalb soll vom 13. Monat an der Satz der gegenüber dem jeweiligen Dienstgrad nächsthöheren Wehrsoldgruppe gewährt werden. Aus gleichen Erwägungen wird auch das Entlassungsgeld nach den im § 2 festgelegten Übergangsvorschriften erhöht.

Die übrigen Änderungen sind im großen und ganzen erforderlich werdende Anpassungen an die erwähnten Grundbestimmungen.

Art. III der Gesetzesvorlage sieht die notwendige Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes, Art. IV die Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vor; im Art. V sind notwendige Änderungen des Soldatengesetzes vorgesehen.

Der Ausschuß für Verteidigung hat sich den Änderungen, die durch die Vorlage vorgesehen sind, nicht verschlossen in der Erkenntnis, daß durch die längere Dienstzeit das innere Gefüge der Truppe verstärkt, daß vor allem der Notwendigkeit einer Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft des Westens angesichts der weltpolitischen Situation

und der Zuspitzung der Berlin-Frage Rechnung ge- (C) tragen und daß die deutsche Verpflichtung, für die Verteidigung der westlichen Welt einen angemessenen erhöhten Beitrag zu leisten, besser als bisher erfüllt wird. Dabei kann darauf hingewiesen werden, daß die bisherige zwölfmonatige Dauer der Dienstpflicht erheblich unter der Dienstpflicht in den meisten anderen NATO-Staaten, in denen die allgemeine Wehrpflicht besteht, gelegen hat.

Diesen Erwägungen folgend empfiehlt der Ausschuß für Verteidigung, gegen die Vorlage der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben. Namens des Verteidigungsausschusses, der, wie ich feststellen möchte, seine Beschlüsse einstimmig gefaßt hat, empfehle ich dem Bundesrat, dementsprechend zu beschließen.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich zunächst namens der Bundesregierung in Vertretung des Herrn Bundesministers für Verteidigung dem Berichterstatter Herrn Ministerpräsidenten Altmeier, für den verständnisvollen Bericht und dem Bundesrat für die schnelle Behandlung dieser Vorlage meinen Dank aussprechen.

Zur Verabschiedung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch das Kabinett, das die Verlängerung des Grundwehrdienstes von 12 auf 18 Monate vorsieht, (D) möchte ich zur Unterstreichung dessen, was vom Herrn Berichterstatter und was schon in der Presse und im Rundfunk dazu gesagt worden ist, noch folgendes bemerken:

In der gegenwärtigen äußerst angespannten Situation zwischen Ost und West, die in der Krise um Berlin ihren Ausdruck findet, ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für die Verteidigung der westlichen Welt, insbesondere für die Verteidigung Europas, einen angemessenen militärischen Beitrag zu leisten. Mit der Dienstzeit unserer Bundeswehr, mit einer Grundwehrdienstzeit von 12 Monaten, haben wir die **NATO-Kriterien** nicht erfüllen können. Das heißt also, bisher haben unsere Divisionen wegen einer zu kurzen Ausbildung nicht die Schlagkraft, die von der NATO gefordert wird. Unsere Einheiten hatten, wenn sie der NATO zur Verfügung gestellt wurden, 75 % ihres personellen und etwa zwei Drittel ihres materiellen Bestandes. Die amerikanischen Einheiten in Europa haben 90 % ihres personellen und 100 % ihres materiellen Bestandes. In einer Denkschrift von General Norstad vom Dezember 1958, die insbesondere an die Adresse der Bundesregierung gerichtet war, heißt es wörtlich:

„In den Akten der Allianz gibt es eine genehmigte Grundsatzklärung, wonach eine Dienstzeit von 24 Monaten gewünscht wird, 18 Monate aber als Minimum noch als tragbar bezeichnet werden kann.“

(A) Die Bundeswehr hatte innerhalb der NATO bisher die kürzeste Dienstzeit. Mit Ausnahme von Norwegen und Dänemark, die beim Heer eine Dienstzeit von 16 Monaten haben, haben alle NATO-Mitglieder Dienstzeiten zwischen 18 und 30 Monaten. — Zum Vergleich sei lediglich bemerkt, daß die Dienstzeiten in den Staaten des Warschauer Paktes 24 bis 36 Monate betragen.

Zwei Umstände haben unsere Position innerhalb der NATO, was die Schlagkraft der Truppe anbelangt, nicht gerade günstig gestaltet: das **Absinken der Quote der Freiwilligen** und die dadurch eingetretene unzureichende Ausbildung von Spezialisten auf technischem Gebiet. Eine ausreichende Spezialistenausbildung wäre nur bei genügender Anzahl von freiwillig Längerdienenden möglich gewesen. Dieses Manko ist nur durch eine Verlängerung der Grundwehrdienstzeit auf 18 Monate zu beheben. Die anderen NATO-Mitglieder erwarten und verlangen dies nunmehr von uns.

Bei den **Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika** im vergangenen Sommer ist dies ganz unmißverständlich zum Ausdruck gebracht worden. Insbesondere nachdem die Amerikaner ihre eigenen Streitkräfte im Blick auf die Verschärfung der Ost-West-Spannung und im Blick auf die Berlin-Krise verstärkt hatten, haben sie damals drei Voraussetzungen von uns als Beweis für den guten Willen, den Amerikanern und den übrigen NATO-Mitgliedern bei der Verteidigung Europas zur Seite zu stehen, gefordert: erstens die Verlängerung des Grundwehrdienstes von 12 auf 18 Monate, zweitens (B) die Erhöhung des Verteidigungshaushalts, um die vollwertige materielle Ausstattung der Bundeswehr zu beschleunigen, und drittens die Verabschiedung der Krisengesetzgebung.

Die Sollstärke der Bundeswehr beträgt 12 Divisionen. So, wie die Dinge jetzt liegen, wird es so wieso noch bis etwa Mitte 1963 dauern, bis wir die Sollstärke erreicht haben werden. Eine volle **Ausschöpfung des Potentials der Wehrpflichtigen** für die Ableistung des Grundwehrdienstes wird auch bei 18 Monaten Grundwehrdienstzeit nicht erfolgen. Maximal wird für die Aufstellung der NATO-Verbände etwa die Hälfte der Wehrpflichtigen benötigt werden. 35 bis 40 % werden die verkürzte Grundausbildung durchmachen, wenn genügend Ausbilder zur Verfügung stehen werden. Die sogenannten weißen Jahrgänge sollen überhaupt nicht mehr zum Grundwehrdienst eingezogen werden.

Nach alledem, meine Damen und Herren, ist deutlich, daß das Gesetz, wollen wir den Anforderungen der NATO genügen, so schnell wie möglich verabschiedet werden muß.

Ich darf meinen Dank an den Bundesrat dafür wiederholen, daß er hier für ein zügiges Verfahren gesorgt hat.

Präsident Dr. Ehard: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG

gegen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur (C) **Änderung des Wehrpflichtgesetzes keine Einwendungen zu erheben.** — Widerspruch dagegen erfolgt nicht; es ist demnach so **beschlossen.**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie das schon in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, seiner **Zustimmung bedarf.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verteilung von Zuwanderern (aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen Sektor von Berlin), von Vertriebenen (Aussiedler) und von ausländischen Flüchtlingen auf die Länder; hier: Festsetzung eines neuen Schlüssels (Drucksache 389/61).

Schellhaus (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen Sektor von Berlin und von Aussiedlern gilt noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres der vom Bundesrat für dieses Jahr festgesetzte Verteilungsschlüssel. Es ist erforderlich, einen neuen Verteilungsschlüssel festzulegen.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen, der mitbeteiligte Finanzausschuß und der ebenfalls mitbeteiligte Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen, den bisherigen Schlüssel, also die alten Verteilungsquoten, für das Jahr 1962 beizubehalten. Sie empfehlen zugleich, in diesen (D) Schlüssel auch die Verteilung der nichtdeutschen Flüchtlinge einzubeziehen, für die ein Verteilungsschlüssel schon seit einer Reihe von Jahren formal nicht mehr besteht.

Ich bitte Sie, dem Vorschlage der genannten Ausschüsse zu entsprechen und damit den Empfehlungen der Drucksache 389/1/61 zuzustimmen.

Erlauben Sie mir bitte noch einige Anmerkungen, die mir gerade im Hinblick auf die Tatsache wichtig erscheinen, daß wir über die Quotenverteilung nach dem 13. August zu beschließen haben.

Es ist wohl zunächst festzustellen, daß ein besonderes zahlenmäßiges Gewicht auf dem uns abverlangten Beschluß über die Schlüsselverteilung nicht mehr lastet. Das wesentliche Element dieses Schlüssels, die **Zuwanderer aus der SBZ**, sind seit dem **13. August 1961** praktisch nicht mehr vorhanden. Ulbricht hat ihnen den Weg verlegt und ist nun stolz, Aufseher eines Konzentrationslagers zu sein.

So sehr wir in den vergangenen Jahren uns bemühten, im Suchen nach der gerechtesten Verteilung die Interessen der Länder aufeinander abzustimmen, so bitter liegt es uns heute auf der Seele, daß wir kaum noch Menschen in unsere Länder zu übernehmen haben, denen der Weg in die Freiheit gelang. Ich glaube, Sie pflichten mir bei, wenn ich erkläre, daß es uns lieber wäre, alle Schwierigkeiten auf uns zu nehmen, um unseren Brüdern und Schwestern aus der SBZ ein Leben in der Freiheit zu be-

(A) reiten, als zur Untätigkeit verurteilt vor dieser Mauer zu stehen, hinter der die Freiheit erstickt.

Erlauben Sie, daß ich hier bekenne, daß seit dem 13. August unsere Gedanken und Gebete mit größerer Intensität bei den Menschen in der Zone weilen als je zuvor, daß wir mit ihnen leiden und mit ihnen den Tag herbeisehnen, an dem Herr Ulbricht und sein System sich in Nichts auflösen, den Tag, an dem die Mauer fällt und die Deutschen sich wieder frei begegnen dürfen in einem freien Deutschland.

Uns will so eine Vorstellung oft genug als eine Utopie erscheinen, und doch wissen wir, es kann nicht anders sein; die Teilung Deutschlands ist für uns alle ganz und gar unerträglich.

Ich bin sicher, daß unser Volk in seiner Gesamtheit begriffen hat, daß mit der gewaltsamen Drosselung des Freiheitsstrebens unserer Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland, mit der Mauer, mit den Panzersperren, mit dem Stacheldraht und mit der Verschleppung von Deutschen aus ihrer engeren Heimat die deutsche Frage erst in ihrer ganzen Schwere sichtbar geworden ist und daß die früher vielfach beobachtete Gleichgültigkeit immer mehr einer bedrückten Unruhe weicht, die niemanden mehr aus seiner persönlichen Verantwortung um die Bewältigung unserer Zukunft entläßt.

Unsere Länder verpflichtet diese Aufgeschlossenheit unseres Volkes zunächst einmal, alles zu tun, um denjenigen, denen die Flucht in die Freiheit gelang, den **Anschluß an den sozialen Status in der**

(B) **Bundesrepublik** schaffen zu helfen. Dabei muß es grundsätzlich gleichgültig sein, ob sie den Ausweis C bekommen haben oder bekommen werden oder ob das nicht der Fall ist. Sie müssen alle mit angemessenem familiengerechtem Wohnraum versorgt werden. Sie müssen alle in der Lage sein, die Mieten für diese Wohnungen aufzubringen. Sie müssen alle, wenn sie es aus eigener Kraft nicht schaffen, ausreichende Mittel für die Ersteinrichtung dieser Wohnungen erhalten, und zwar schnell und unbürokratisch. Die in Gang gesetzte Einrichtungshilfe erscheint mir da zu sehr von fiskalischen Ängstlichkeiten diktiert und reichlich schwerfällig mit ihren vielen Voraussetzungen, Prüfungen und Ausschlußgründen. Sie müssen alle ohne Unterschied in die Lage versetzt werden, eine angemessene Existenz zu beginnen und zu führen, und dazu muß ihnen geholfen werden, auch aus Lastenausgleichs- und anderen Mitteln.

Wir bemühen uns — Sie wissen es — schon seit Jahren darum, die Bundesregierung für Hilfsmaßnahmen zugunsten der **Zuwanderer aus der SBZ ohne C-Ausweis** zu gewinnen, weil es uns schon lange nicht vertretbar erschien, einen so großen Teil unserer Bevölkerung, der unter uns die Freiheit finden und in ihr leben will, trotz seiner anerkannten Notlage, die ja letztlich eine Folge des verlorenen Krieges ist, ohne besondere Hilfe zu lassen.

Es kommt nun darauf an, daß diese Hilfe rasch und ohne viel Komplikationen ermöglicht wird. Wir sind sicher, daß eine solche bundesinnere Entwick-

lungshilfe ihre psychologischen, moralischen und materiellen Früchte bringen wird. (C)

Nach meiner Überzeugung dürfen wir angesichts solcher Aufgaben, neben denen nach wie vor mit erheblichem Gewicht noch eine Reihe von offenen Fragen steht, die für die Vertriebenen und die weiteren von uns betreuten Personenkreise zu lösen sind; mit Genugtuung feststellen, daß das **Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte** in seiner bisherigen Form aufrechterhalten worden ist. Denn wir glauben, daß im sechzehnten Jahre nach der Vertreibung aus den Ostgebieten und der Fluchtbewegung aus dem Machtbereich der sogenannten DDR die Erkenntnisse und Erfahrungen einer höchsten Bundesbehörde wichtiger sind als je zuvor.

So hoffe ich der Zustimmung dieses Hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich Herrn Bundesminister **Mischnick** mit den besten Wünschen für sein verantwortungsvolles Amt die Versicherung gebe, daß er in der Zusammenarbeit mit den Ländern und mit den Landesflüchtlingsverwaltungen stets volle Unterstützung finden wird. Es bedarf wohl keiner Begründung, daß vertrauensvolle Zusammenarbeit und gutes Einvernehmen die beste Garantie für erfolgreiche Maßnahmen zugunsten der uns anvertrauten Menschen sein werden.

Deshalb darf ich als Vorsitzender des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auch die besondere Hoffnung aussprechen, daß Sie, Herr Bundesminister, an den Sitzungen dieses Ausschusses möglichst oft teilnehmen werden. (D)

Ich glaube der Zustimmung dieses Hohen Hauses ebenso sicher zu sein, wenn ich von dieser Stelle aus dem aus dem Amt des Vertriebenenministers geschiedenen Herrn Bundesminister **von Merkatz** den Dank der Länder und der Landesflüchtlingsverwaltungen für seine Aufgeschlossenheit, sein Verständnis und seine Bereitwilligkeit zu vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Ausdruck bringe.

Meine Damen und Herren! Es wäre hier sicher Gelegenheit, gerade im Hinblick auf die vor uns liegende Drucksache und auf die Tatsache, daß der Anlaß zur Beschlußfassung über sie in die Zeit nach dem 13. August fällt, einen **Überblick über die vergangene Zeit** zu geben, in der uns die Verteilung der vielen Flüchtlinge auf unsere Länder so große Sorgen und Anstrengungen bereitete.

Seit September 1949 sind insgesamt 2 732 734 Zuwanderer aus der SBZ und dem sowjetischen Sektor von Berlin zu uns gekommen. Die Fluchtwelle ist gestiegen oder gefallen, je nachdem, mit welcher Intensität in Mitteldeutschland die politischen und sozialen „Errungenschaften“ exerziert wurden. Aber es spricht wohl für die Größe der Aufgabe, wenn sich noch heute fast 116 000 Flüchtlinge in über 1000 Lagern der Bundesrepublik in notdürftiger Unterbringung befinden. Daneben wohnen aber noch — das dürfen wir nicht vergessen — mehr als 100 000 Vertriebene in Altwohnlagern, Übergangsheimen

(A) und ähnlichen Unterkünften. Ein mahrender Hinweis, daß auch alte Aufgaben noch immer nicht gelöst sind!

Ich möchte das alles hier nicht näher darlegen, zumal diese Tatsachen bekannt sind; aber einen Hinweis, der nicht eigentlich in das Gebiet der Betreuungsaufgaben fällt, darf ich mir noch gestatten: Nach meiner Überzeugung kommt gerade in der heutigen Situation auf die Länder unabweisbar die Verpflichtung zu, in der Bevölkerung, und zwar in der gesamten Bevölkerung, für die Gestaltung und **Vertiefung eines gesamtdeutschen Bewußtseins** Sorge zu tragen, eines Bewußtseins, in dem die deutsche Frage und ihre Lösung die bindende Richtschnur für das Handeln findet, eines Bewußtseins, das nur ein Ziel kennt: die Einheit Deutschlands und seine Wiedervereinigung in Freiheit.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich komme zum Schluß noch einmal auf die Drucksache 389/61 zurück, indem ich Sie bitte, den Empfehlungen der Ausschüsse zuzustimmen und damit für die Verteilung der Zuwanderer aus der SBZ, der Aussiedler und der nichtdeutschen Flüchtlinge in gültiger Form einen Schlüssel festzusetzen.

Mischnick, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen, sehr verehrter Herr Kollege Schellhaus, herzlich dafür danken, daß Sie für meinen Amtsantritt so verständnisvolle Worte gefunden und gleichzeitig die Bereitschaft der Länder zur Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht haben. Ich bin mir bewußt, daß die Aufgabe nicht leichter geworden ist, weil gerade durch den 13. August bei vielen Menschen der fälschliche Eindruck entstanden ist, das Problem der Flüchtlingsunterbringung sei damit erledigt, es kämen ja nur noch wenige.

Ich darf Ihnen versichern, daß mein Haus bereits begonnen hat, die Fragen, die in der Regierungserklärung angesprochen sind und die Sie hier ebenfalls erwähnten, in Angriff zu nehmen, damit wir möglichst recht bald gemeinsam die **Gleichstellung der Flüchtlinge** erreichen können — wenn auch vielleicht nicht in allen Fragen, so doch in den wesentlichsten sozialen Bereichen — und weiterhin das, was Sie ansprachen: die Verbesserung der Einrichtungsbeihilfe und der Mietraumunterstützung. Diese Dinge sind bereits im Gange, und ich hoffe, daß wir im Januar mit Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren der Länder, die Änderungen der Richtlinien beraten können, um recht schnell und recht bald helfen zu können.

Ich bin zur Zusammenarbeit nicht nur bereit, sondern bin mir bewußt, daß meine Arbeit gerade von Ihrer Mitwirkung in erster Linie mit abhängt. Ich habe gestern bereits in den Beratungen beim Herrn Bundeswohnungsbauminister darauf hingewiesen, daß mein Haus dankbar anerkennt, wie gut die Zusammenarbeit in den letzten Jahren war. Ich bitte, das Vertrauen, das Sie meinem Hause entgegengebracht haben, in Zukunft auch mir entgegenzubringen.

Präsident Dr. Ehard: Weitere Wortmeldungen (C) liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt Ihnen mit Drucksache 389/1/61 eine gemeinsame Empfehlung des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligten Ausschüsse — des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Finanzausschusses — vor. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat damit den **neuen Schlüssel für die Verteilung von Zuwanderern** (aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen Sektor von Berlin), **von Vertriebenen (Aussiedler) und von ausländischen Flüchtlingen** auf die Länder gemäß der ihm vorgelegten Empfehlung beschlossen.

Wir kehren zurück zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 25. November 1959 über den Beitritt Griechenlands, Norwegens und Schwedens zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer (Drucksache 379/61).

Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß **beschlossen**.

(D)

Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 9. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung (Drucksache 377/61).

Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist demnach so **beschlossen**.

Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Drucksache 378/61).

(A) Auch hierzu ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die im Haag am 28. November 1960 unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Drucksache 381/61).

Berichterstattung entfällt auch hier. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (Drucksache 386/61).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn keine Bedenken erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Es werden keine Einwendungen erhoben. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Des Zusammenhanges wegen darf ich die Punkte 11 bis 13 zusammen aufrufen:

Punkt 11:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über den Fluglinienverkehr (Drucksache 387/61).

Punkt 12:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 388/61).

Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Luftverkehr (Drucksache 409/61).

(C) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben und festzustellen, daß die Gesetze**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedürfen**. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 22. April 1960 über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge (Drucksache 385/61).

Auch hierzu kann eine Berichterstattung entfallen. Werden gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe (Drucksache 391/61).

(D) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin) (Drucksache 392/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die in der Drucksache 392/1/61 aufgeführte Vorverlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Verordnung auf den 13. August 1961 Berücksichtigung findet.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Drucksache 285/61).

(A) Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 285/1/61 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Kann ich über die Ziffern 1 bis 5 der Drucksache 285/1/61 en bloc abstimmen lassen? — Das ist der Fall. Wer den Ziffern 1 bis 5 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Ich darf noch darauf hinweisen, daß in Art. 3 der Verordnung der Zeitpunkt des Inkrafttretens — 1. Oktober 1961 — inzwischen überholt ist. Nach Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird vorgeschlagen, Art. 3 wie folgt zu fassen:

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ich darf die Zustimmung des Hauses auch zu dieser Änderung erbitten. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

(B) **Vierte Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 376/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird ein Widerspruch erhoben, oder wird eine Abstimmung verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend der Ausschlußempfehlung **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Drucksache 375/61).

Eine Berichterstattung ist nicht nötig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird ein Widerspruch erhoben, oder wird eine Abstimmung verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann ist gemäß der Ausschlußempfehlung **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

(C)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Drucksache 374/61).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen oder Abstimmung verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschlag von 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugsausschuß (Drucksache 372/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die in der Drucksache 372/1/61 unter I aufgeführten 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter vorzuschlagen.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt die Benennung des in der gleichen Drucksache unter II aufgeführten Mitgliedes.

Ich darf Ubereinstimmung feststellen, daß dem Anliegen des Wirtschaftsausschusses, einen besonderen Vertreter für Bergwerksangelegenheiten zu benennen, in der Weise Rechnung getragen werden kann, daß von Fall zu Fall ein Vertreter der Länderregierungen für Bergwerksangelegenheiten zu den Sitzungen des Aufzugsausschusses als Gast hinzugezogen wird. (D)

Bei einer derartigen Regelung besteht nunmehr die Möglichkeit, dem Vorschlag des federführenden Ausschusses in der Drucksache 372/1/61 unter I en bloc zuzustimmen. Besteht Ubereinstimmung darüber? — Das ist der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik benannten **6 Mitglieder und 6 Stellvertreter** der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugsausschuß **vorzuschlagen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) (Drucksache 364/61).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht nötig.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, zum Antrag des Landes Hessen Drucksache 364/2/61 einige Worte zu sagen.

(A) Zu Ziff. 1 darf ich lediglich auf die allseits bekannte unterschiedliche Auffassung der Bundesregierung und dieses Hohen Hauses aufmerksam machen.

Zu Ziff. 2 möchte ich folgendes ausführen. Der Antrag des Landes Hessen zum Tagesordnungspunkt 26 ist erst nach den Beratungen im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten und in dem beteiligten Finanzausschuß eingebracht worden. Aus diesem Grunde war es leider nicht möglich, zu den beiden Änderungsvorschlägen, die in diesem Antrag gemacht werden, in den Beratungen der Ausschüsse Stellung zu nehmen.

Bei der guten Zusammenarbeit, wie sie sich gerade auf dem Gebiet des **Luftschutzhilfsdienstes** zwischen Bund und Ländern in allen Fragen bisher entwickelt hat, ist es zu bedauern, daß nicht von dem Änderungsvorschlag zu Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgesehen worden ist. Bei allen bisherigen Besprechungen mit den Ländern über die Einstellung von **hauptamtlichen Ausbildungskräften des Luftschutzhilfsdienstes** zu Lasten des Bundeshaushalts ist davon ausgegangen worden, daß der Bund sowohl der **Zahl** als auch der **Einstufung dieses Personals** zustimmen muß, es sei denn, daß die Länder auf eigene Kosten Behörden oder Stellen im Bereich des Luftschutzhilfsdienstes schaffen.

Hier ist der entscheidende Punkt. Die Bundesregierung denkt natürlich nicht daran, etwa entgegen dem Art. 85 GG das Recht in Anspruch nehmen zu wollen, in die Behördenorganisation der Länder einzugreifen. Das hat aber zur Voraussetzung, daß die Länder auch im Bereich der Auftragsverwaltung selber ihre Behörden auf eigene Kosten einrichten.

Hier ist ein abweichender Fall dadurch gegeben, daß die **Personalkosten** entgegen der sonst üblichen Regelung in Auftragsangelegenheiten vom Bund getragen werden. Für den Bund wäre infolgedessen eine Vorschrift nicht annehmbar, die ihm jede **Kontrollmöglichkeit** bei der Einstellung von hauptamtlichen Ausbildungskräften versagen würde. Abgesehen von den dabei zu erwartenden starken Unterschieden in der Bewertung der Stellen und auch in der als notwendig angesehenen Zahl dieses Personals hätte der Bund dann praktisch keine Möglichkeit, die erforderlichen Haushaltsmittel für dieses Personal rechtzeitig bereitzustellen. Ein solches Verfahren dürfte auch dem Grundsatz des § 32 Abs. 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung widersprechen, wonach die Vorschriften des Haushaltsrechts des Bundes Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie dem Antrag des Landes Hessens zu Nr. 19 der AVV nicht zustimmen würden.

Ich darf mir aber gestatten, Sie noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Wenn Sie die Nr. 19 der AVV streichen, müßte auch Nr. 16 Buchst. e dieser Vorschrift geändert werden, weil darin ausdrücklich auf die Nr. 19 Bezug genommen ist.

Präsident Dr. Ehard: Weitere Wortmeldungen (C) liegen nicht vor. Es liegen Ihnen in der Drucksache 364/1/61 die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses und in der Drucksache 364/2/61 der Antrag des Landes Hessen vor.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, darf ich auf folgendes aufmerksam machen. In Ziff. 8 der Ausschlußempfehlungen muß es statt „der Bund“ richtig „das Bundesamt“ heißen. — Sie sind mit dieser Berichtigung einverstanden.

Ich lasse zunächst über Ziff. 1 des Antrages des Landes Hessen abstimmen. — Einstimmig angenommen!

Ziff. 1 bis 7 der Ausschlußempfehlungen! — Angenommen!

Ziff. 2 des Antrages des Landes Hessen! — Angenommen!

Ziff. 8 bis 11 der Ausschlußempfehlungen! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) (Drucksache 393/61). (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung (Drucksache 405/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wortmeldungen? — Keine. Widerspruch? — Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung (Drucksache 408/61).

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrar-

(A) schusses liegen in der Drucksache 408/1/61 vor. Über die Empfehlung unter I müßte zuerst abgestimmt werden. Falls sich dafür eine Mehrheit findet, ist gleichzeitig II erledigt.

Ich lasse über die Empfehlung unter I abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist II erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

(Hemsath: Gegen die Stimmen des Landes Hessen!)

— Ich habe gesagt: Mit Mehrheit.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung (Drucksache 407/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit folgender Maßgabe zuzustimmen**:

Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung von der Erwartung aus, daß ihm der Bundesminister für Gesundheitswesen unverzüglich eine Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vorlegt, in der auch die Kenntlichmachung der verwendeten Fremdstoffe geregelt ist.

(B) Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. — Widerspruch erfolgt nicht. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV) (Drucksache 406/61).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle (Drucksache 412/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 410/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht nötig.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erbschaftsteuer (ErbStV) (Drucksache 411/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1962 (Drucksache 394/61).

Eine Berichterstattung ist nicht nötig.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch?

(Dr. Meyers: Enthaltung von Nordrhein-Westfalen!)

— Enthaltung von Nordrhein-Westfalen, im übrigen mit Mehrheit angenommen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzungen für Waren aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 400/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 401/61).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht.

(C)

(D)

- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 402/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzung für tropische Hölzer der Art Obéché) (Drucksache 403/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

- Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**.
(B) — Widerspruch erfolgt nicht. Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Veräußerung des ehemaligen Standortlazaretts Hemer an die Spezial-Lungenklinik des Diakonissen-Mutterhauses „Neuvandsburg-West“ (Drucksache 384/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 41 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 42:

Nachträgliche Mitteilung von der Veräußerung der bundeseigenen Ölbehälteranlage nebst einem Teil des angrenzenden Freigeändes in Ostermoor am Nord-Ostsee-Kanal im Kreis Süderdithmarschen (Drucksache 395/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, (C) von der nachträglichen Mitteilung der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zustimmend Kenntnis zu nehmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Fürsorgeaufwendungen für Sowjetzonenflüchtlinge, die die Stichtagsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz nicht erfüllen (Drucksache 373/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, die von Bayern vorgelegte **Entschließung** mit der aus Drucksache 373/1/61 ersichtlichen Begründung **anzunehmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 383/61).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. (D)

Der Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in der Drucksache 383/1/61 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung **beschlossen**, die Herren Ministerialrat Dienstbach (Hessen), Regierungsdirektor Dr. Diehl (Nordrhein-Westfalen) und Ltd. Regierungsdirektor Dr. Schattschneider (Hamburg) erneut als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Flugsicherung **zu bestimmen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 398/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in der Drucksache 398/1/61 vor. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung zu diesem Vorschlag. — Einstimmig angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Dr. jur. Kurt Krüger, Vorsitzender des Vorstandes der Köln-Bonner Eisenbahnen AG, Köln, als Mit-

- (A) glied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn an Stelle des am 10. März 1962 ausscheidenden Staatssekretärs Professor Brandt gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen**.

Punkt 46 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von drei Mitgliedern für den Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 390/61).

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Bestehen gegen die in Drucksache 390/1/61 vorliegenden Vorschläge des federführenden Wirtschaftsausschusses Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat gemäß § 92 Abs. 1 und § 121 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der hierzu ergangenen Dritten Durchführungsverordnung **beschlossen**, als Mitglieder des Versicherungsbeirates beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen auf die Dauer von 5 Jahren die Herren Herbert Snigola, Präsident der Handwerkskammer Berlin, und Walter Veit, Versicherungskaufmann, Frankfurt am Main, **vorzuschlagen** und Herrn Professor Dr. med. Dr. jur. Hans Göbbels, Hamburg, **wieder vorzuschlagen**.

- (B) Punkt 48 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 415/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Entsprechend der Ihnen vorliegenden Drucksache 415/61 empfiehlt Ihnen der Agrarausschuß, gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 an Stelle von Oberregierungsrat Dr. Korhammer (Bremen) nunmehr für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1963, Regierungsdirektor Lorenz (Saarbrücken) als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhrstelle für Zucker **zu bestimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 396/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Zu dieser Verordnung empfiehlt der federführende Agrarausschuß eine Änderung, die Ihnen in der Drucksache 396/1/61 vorliegt. Das Land Hessen schlägt vor, der Empfehlung des Agrarausschusses aus gesetzestechischen Gründen die aus Drucksache 396/2/61 ersichtliche Fassung zu geben. Ich gehe davon aus, daß Sie sich diese rechtliche Klar-

stellung zu eigen machen. Ich meine jedoch, daß (C) man zur Beseitigung möglicher Zweifel in dem hesischen Antrag statt der Worte „Für das Jahr 1952“ die Worte „Für das Kalenderjahr 1962“ setzen sollte. Damit wird ausgeschlossen, daß das Getreidewirtschaftsjahr gemeint ist, das nicht identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Wenn nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke (Löschungsverordnung) (Drucksache 382/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß haben diese Verordnung beraten. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus Drucksache 382/1/61 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Die Änderungsvorschläge unter Ziff. 1 und 2 der Drucksache betreffen die Errechnung des Opferausgleichs.

Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über diese Empfehlungen zusammen abstimmen.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Dann lasse ich zunächst über Ziff. 1, die Empfehlung des Rechtsausschusses, abstimmen.

(Dr. Heubl: Stimmenthaltung von Bayern!)

— 21 Stimmen; mit Mehrheit angenommen!

Ich lasse über Ziff. 2 Empfehlung des Agrarausschusses, abstimmen,

(Dr. Heubl: Wieder Stimmenthaltung!)

— Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 3, Empfehlung des Rechtsausschusses! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Verwendung von Roggen- und Roggen-erzeugnissen bei der Herstellung von Mischfutter (Drucksache 397/61).

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzu-

(D)

(A) **stimmen.** Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß dementsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/61).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 9/61 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.**

Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung. (C)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates setze ich auf den 2. Februar 1962 fest.

Meine Damen und Herren, die heutige Sitzung war die letzte vor Weihnachten. Ich wünsche allen verehrten Damen und Herren frohe und erholsame Feiertage und vor allen Dingen, daß Sie die Feiertage auch wirklich zum Ausruhen benutzen und sich nicht in Akten vergraben. Zugleich wünsche ich Ihnen alles Gute für das neue Jahr, in dem wir uns hoffentlich alle gesund wiedersehen werden.

(Beifall.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.28 Uhr.)

(B)

(D)